

förderkompass



energie

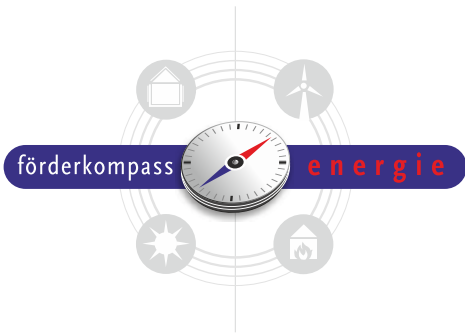
für **Kommunen**
für **Unternehmen und Freiberufler**
und für **private Energieverbraucher**

KfW, BAFA und Freistaat: Mehr Geld
denn je für energetische Sanierung

eMobilität: Alle Infos zur neuen
Umweltprämie für Elektrofahrzeuge

Mit Links direkt zu allen
genannten Förderprogrammen!

Vorwort	3	KfW-Programm „Erneuerbare Energien“	26
Übersicht nach Vorhaben		KfW-Programme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“	27/28
<i>Energetisch Bauen und Sanieren - welche Standards gibt es?</i>	4	KfW-Programm „Erneuerbare Energien - Speicher“	28
<i>Verbesserter Wärmeschutz und Heizungsmodernisierung</i>	5	Bayer. Modernisierungsprogramm / Altersgerecht umbauen	29
<i>Das KfW-Effizienzhaus</i>	6	BioKlima (Biomasse-Heizwerke)	30
<i>KfW-Effizienzhaus - ein Rechenbeispiel</i>	7	Programme für Kommunen	
<i>Solarthermie (Wärme)</i>	8	Nationale Klimaschutzinitiative: Klimaschutzkonzepte etc.	31/32
<i>Photovoltaik (Strom) und Batteriespeicher</i>	9	KfW-Programme „Energieeffizient Bauen und Sanieren für Kommunen“	33
<i>Biomasse / Heizen mit Holz</i>	10	Nachhaltige Stromerzeugung (Kommunale-, Bürgeranlagen)	33
<i>Wärmepumpen</i>	11	KfW-Programme „Energetische Stadtsanierung“	34
<i>Blockheizkraftwerke / Kraft-Wärme(-Kälte)-Kopplung</i>	12	Energiekonzepte und Energienutzungspläne	35
<i>Nahwärmenetze</i>	13	KlimR (CO ₂ -Minderungsprogramm)	35
<i>Tiefengeothermie</i>	14	LfA-Infrakredit Energie / LfA-Infrakredit Tiefengeothermie	36
<i>Energieberatung</i>	15	Programme für Unternehmen	
<i>Elektromobilität (Umweltbonus für Elektrofahrzeuge)</i>	44	Bay. Energieforschungsprogramm / Energieberatung im Mittelstand	37
EEG-Einspeisevergütung und KWK-Zuschlag		KfW-Umweltprogramm / KfW-Umweltinnovationsprogramm	38
<i>EEG Teil 1: Gase, Geothermie, Wasserkraft und Windkraft</i>	16	KfW-Energieeffizienzprogramm	39
<i>EEG Teil 2: Biomasse</i>	17	Bayerisches Umweltberatungs- und Auditprogramm (BUBAP)	40
<i>EEG Teil 3: Photovoltaik</i>	18	Förderung Querschnittstechnologien	40
<i>KWK-Gesetz</i>	19	LfA-Investivkredit Energie / LfA-Ökokredit	41
<i>Mini-KWK-Förderung</i>	20	Hinweise und Ansprechpartner	
Förderprogramme im Detail		Hinweise zur Kumulierbarkeit von Zuschüssen	42
<i>Heizungs-Optimierung (Effizienzpumpen und Hydr. Abgleich)</i>	20	Wechsel des Strom- und Gasanbieters / Ökostrom	43
<i>Marktanreizprogramm (Heizen mit Erneuerbaren Energien)</i>	21-24	Ihre Bayerischen Energieagenturen	45
<i>10.000-Häuser-Programm (EnergieBonus Bayern)</i>	25		



Energiewende? Selber machen!



Wie lange wird Heizöl eigentlich so günstig bleiben wie im Augenblick? Seien wir ehrlich: Wir wissen ja nicht einmal, was Benzin *morgen* an der Tankstelle kosten wird. Wie lange die momentane „Delle“ beim Ölpreis für moderate Energiekosten sorgen wird, kann niemand zuverlässig vorhersagen.

Aber eines ist sicher: Egal, wie günstig fossile Energieträger sind - wir können es uns längst nicht mehr leisten, sie zu verfeuern! Der Abschied von Kohle, Öl und Gas ist beschlossene Sache. Umso wichtiger ist es, dass jeder in seinem eigenen Umfeld dafür sorgt, dass Erneuerbare Energie genutzt und der Verbrauch gesenkt wird. Energiewende ist etwas für Selbstermacher!

Die Wende im Stromsektor bescherte uns 2015 übrigens schon rund ein Drittel Strom aus Erneuerbaren Energien. Photovoltaik zum Beispiel ist nach wie vor höchst rentabel, wenn es gelingt, den Strom vom Dach direkt vor Ort zu nutzen. Die Stromgestehungskosten aus einer neuen PV-Anlage liegen heute üblicherweise zwischen 8 und 15 Cent netto, fest auf 20 -25 Jahre. Im Anschluss daran steht der Strom aus der abgeschriebenen Anlage fast zum Nulltarif zur Verfügung. Sonnenstrom ist also längst günstiger als der Einkauf beim Versorger. Das Märchen von den teuren Erneuerbaren können Sie getrost vergessen!

Auch bei der Wärmewende tut sich endlich etwas. Weil der Ausbau seit Jahren stagniert, fördert der Bund das Heizen mit Erneuerbaren Energien stärker als je zuvor. Im „Marktanreizprogramm“ wurden die Mittel für Heizungserneuerung, Solarthermie und viele andere Maßnahmen deutlich erhöht. Und der Freistaat hat mit seinem 10.000-Häuser-Programm einen zusätzlichen Anreiz für Sanierungen und Heizungstausch geschaffen.

Der Einsatz Erneuerbarer Energie ist also noch immer mehr als rentabel, und das Energiesparen zahlt sich selbstverständlich auch weiterhin aus!

Wenn Sie diesen Förderkompass in Händen halten, haben Sie sich vielleicht schon entschlossen, eine oder mehrere konkrete Schritte zu unternehmen. Inzwischen gibt es eine ganze Reihe von Förderprogrammen, die den Einzelnen, aber auch Unternehmen und Kommunen bei der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und bei der Nutzung erneuerbarer Energien unterstützen. Wir möchten Ihnen mit dieser Übersicht helfen, im Förderdschungel den Durchblick zu behalten.

Wie immer ist dieser Förderkompass nur eine Momentaufnahme, und die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedoch wollen wir Ihnen die wichtigsten Instrumente vorstellen, mit denen die Öffentliche Hand das Energiesparen beim Bauen und Sanieren sowie die Nutzung regenerativer Energie unterstützt. Neu aufgenommen haben wir auch den Hinweis auf den Umweltbonus für Elektrofahrzeuge, denn eMobilität ist ein zentraler Faktor für die Energiewende im Verkehrssektor! Zu allen genannten Förderprogrammen sind wieder direkte Link-Adressen angegeben, unter denen Sie im Internet weiterführende Informationen abrufen können.

Bitte informieren Sie sich auch bei ihrer Kommune bzw. Landkreisverwaltung und örtlichen Energieversorgern über weitere ergänzende Förderprogramme auf lokaler Ebene!

Für die Klärung von Detailfragen verfügen die Bayerischen Energieagenturen e.V. über ein flächendeckendes Netz von unabhängigen Energieberatern, die Sie auch in der Bauphase kompetent begleiten können. Fragen Sie einfach telefonisch bei Ihrer nächstgelegenen Energieagentur, oder besuchen Sie uns im Internet. Hier ist auch der Förderkompass immer auf dem aktuellsten Stand.

Ihre Bayerischen Energieagenturen
www.energieagenturen.bayern

Energieeffizient Bauen - Energetisch Sanieren

Welche Standards gibt es?

4

Altbau

Hier geht noch was

Drei Viertel unserer Häuser stammen aus der Zeit zwischen 1900 und 1977. Hier wird die meiste Heizenergie verschleudert. Bei einem Haus aus den 50ern können Sie durch intelligentes Sanieren bis zu 80% sparen, bei einem Haus aus den 70ern sind es immer noch über 70%.

Wenn ohnehin Sanierungsmaßnahmen anstehen, sollten Sie auf jeden Fall auch ans Energiesparen denken: Dämmung aufbringen, Fenster tauschen, Heizung erneuern. Die Maßnahmen rechnen sich vielleicht nicht immer, aber einen guten Teil holen Sie sich auf jeden Fall über die deutlich niedrigeren Heizkosten zurück.

Die komplette energetische Sanierung eines Einfamilienhauses kostet rd. 50 - 100.000 Euro.

Heizölverbrauch pro m² und Jahr: ca. 20-30 Liter

Niedrigenergie-Haus

Früher Mindeststandard

1977 begann bei uns in Deutschland das Zeitalter der Wärmeschutzverordnungen (WSVO). Erst 2002 kam die erste Energie-Einsparverordnung (EnEV). Zum ersten Mal wurden Gebäude nun ganzheitlich betrachtet. Trotzdem reichte es oft, nur die Heizung gut zu planen, um die Vorschriften zu erfüllen. Sparfüchse setzten da lieber auf den Niedrigenergie-Standard und reduzierten so ihren Verbrauch um rund ein Drittel.

Notwendig: Dämmung vom Keller bis zum Dach, dichte Gebäudehülle ohne Wärmebrücken, gute Fenster und Türen sowie eine effiziente Heizung.

Kostete nur wenig mehr als ein Neubau nach WSVO 1995.

Heizölverbrauch pro m² und Jahr: ca. 7-8 Liter

EnEV

Die aktuelle Vorschrift

Die Energie-Einsparverordnung (EnEV) macht klare Vorgaben für den Energiebedarf unserer Gebäude. Beim Neubau müssen mindestens die Anforderungen eines Referenzgebäudes erfüllt werden.

Auch im Bestand gibt es Vorschriften, zum Beispiel zur Dämmung des Daches oder der obersten Geschoßdecke.

Bei Sanierungen gilt die EnEV, wenn mehr als 10% der jeweiligen Bauteilfläche verändert werden. Wer also die Hälfte seiner Fenster erneuert, muss die Anforderungen einhalten - allerdings nur für die neuen Fenster.

Die aktuelle Fassung der EnEV trat im Mai 2014 in Kraft.

Rund 10 Prozent über den Kosten für einen Neubau nach alter EnEV (2004)

Heizölverbrauch pro m² und Jahr: ca. 5-6 Liter

Effizienzhaus

Sparen mit Förderung

Mit günstigen Krediten und attraktiven Tilgungszuschüssen unterstützt der Bund über die KfW alle Bauherren, die mehr tun wollen, als das Gesetz verlangt.

Standard ist das KfW-Effizienzhaus 100, das quasi genau die EnEV erfüllt. Ein Effizienzhaus 40 darf also nur 40% des Primärenergiebedarfs nach EnEV 2009 benötigen. Für Neubauten gelten die Niveaus 40, 55 und 70. Für Sanierungen sind 55, 70, 85, 100 und 115 anwendbar. Ab Effizienzhaus 55 verlangt die KfW eine Baubegleitung durch Sachverständige. Dadurch wird sichergestellt, dass der gewünschte Standard in der Praxis auch tatsächlich erreicht wird.

Je größer die Einsparung, desto höher die Förderung

40-115% des Heizwärmebedarfs eines Neubaus nach EnEV

Passivhaus

Schon bald Standard

Das Passivhaus ist ein Gebäude, das so gut gedämmt ist, dass es allein durch Abwärme von Bewohnern und Geräten sowie eine kontrollierte Belüftung beheizt werden kann. Vor etwa 20 Jahren zum ersten Mal gebaut, wird es wohl schon mit der nächsten EnEV zum "Quasi-Standard".

Auch die Architektur spielt eine wichtige Rolle: Kompakte Bauweise, viel Fensterfläche im Süden, Sonnenschutz für die Sommermonate, im Winter dagegen ungehinderte Einstrahlung der tief stehenden Sonne. Dazu noch eine Wärmerückgewinnung aus der Abluft, Sonnenkollektoren und ein großer Speicher.

Etwa 5-15% teurer als ein Neubau nach EnEV.

Heizölverbrauch pro m² und Jahr: unter 1,5 Liter (ohne Warmwasser)

Null-Energie-Haus

Ausgeglichene Bilanz

Einfach gesagt: Das Haus erzeugt so viel Energie, wie es verbraucht. Allerdings ist es entscheidend, wie man den Energieverbrauch definiert. Korrekter Weise müsste man von einem Null-Heizenergie-Haus sprechen, wenn der Stromverbrauch ausgeklammert wird.

Prinzipiell geht es darum, solare Gewinne aus dem Sommer in die kalte Jahreszeit hinüber zu retten - mit super gedämmten Stahlspeichern oder Betonwannen mit einem Fassungsvermögen von etlichen Kubikmetern.

Will man auch noch seinen Stromverbrauch selbst decken, braucht es großflächige PV-Anlagen mit mindestens 4-5 kW_p.

7-8% Mehrkosten gegenüber Passivhaus

Heizkosten ade: Das Gebäude erzeugt soviel Energie, wie es braucht

Energie-Plus-Haus

Energie im Überfluss

Man muss beim Null-Energie-Haus nicht stehen bleiben. Mit durchdachter Planung und ausreichend Fläche lässt sich ein Gebäude realisieren, das mehr Energie erzeugt, als es verbraucht.

Der Aufwand dafür ist nicht zu unterschätzen, jedoch zeigen zahlreiche Beispiele vor allem aus Deutschland, dass das Plus-Energie-Konzept für Wohnhäuser, ganze Siedlungen und selbst große Geschäftsgebäude funktioniert.

Das eigene Haus als Kraftwerk, das über die Jahre nicht nur Gewinn erwirtschaftet, sondern auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leistet, ist also keine Utopie mehr.

Je größer der Überschuss, umso größer die Investition

Lassen Sie ihr Haus für sich arbeiten!

Die KfW fördert neben umfassenden Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus auch Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden (Dämmung, Fensteraustausch, Lüftungsanlage oder Erneuerung der Heizung). Mit dem Programm 152 kann hierfür ein zinsgünstiger Kredit von bis zu 50.000 Euro beantragt werden, bzw. ist ein Zuschuss nach Programm 430 möglich.

Die KfW-Programme für Energieeffizientes Bauen und Sanieren sind noch attraktiver geworden! Tilgungs- und Investitionszuschüsse wurden beispielsweise im Sommer 2015 erneut deutlich angehoben. Weitere Verbesserungen folgen im April 2016.

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
KfW-Programm 151: Energieeffizient Sanieren - Effizienzhaus (⇒ Seite 27) Langfristiger zinsgünstiger Kredit für alle Sanierungsmaßnahmen, die das Haus (Bauantrag vor Feb 2002) zum KfW-Effizienzhaus machen. Tilgungszuschuss bis zu 27.500 € pro Wohneinheit.	●	●	✓	✓	✓
KfW-Programm 152: Energieeffizient Sanieren - Einzelmaßnahmen (⇒ Seite 27) Langfristiger zinsgünstiger Kredit (bis zu 50.000 € je Wohneinheit) für Einzelmaßnahmen wie Fensteraustausch oder Heizungserneuerung, Tilgungszuschuss bis 6.250 €.	●	●	✓	✓	✓
KfW-Programm 430: Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (⇒ Seite 27) Für die Sanierung eines Wohngebäudes zum KfW-Effizienzhaus mit Eigenmitteln gewährt die KfW einen Zuschuss bis zu 30.000 € pro Wohneinheit		●	✓	✓	✓
KfW-Programm 167: Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit (⇒ Seite 28) Zinsgünstiges Darlehen für die Heizungserneuerung (Umstieg auf Erneuerbare Energien) in Wohngebäuden, parallel zu BAFA-Mitteln (Marktanreizprogramm) nutzbar.	●		✓	✓	✓
Bayerisches Modernisierungsprogramm (⇒ Seite 29) zur Förderung von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern und Pflegeplätzen in stationären Altenheimen Für alle Maßnahmen, die die KfW in ihren Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Altersgerecht Umbauen“ fördert. Bis zu 100% der förderfähigen Kosten.	●		✓	✓	✓
Marktanreizprogramm (⇒ Seite 21-24) Das BAFA fördert den Einsatz erneuerbarer Energie bei der Wärme- und Kälteerzeugung, aber auch den Austausch alter Heizkessel durch Öl- oder Gas-Brennwerttechnik.		●	✓	✓	✓
10.000-Häuser-Programm / EnergieBonus Bayern (⇒ Seite 25) Zusätzlich zu KfW- und BAFA-Mitteln bis zu 18.000 € für Sanierung und Heizungstausch.			✓		

Was bedeutet der Name "Effizienzhaus"?

Der Begriff "Effizienzhaus" ist ein Qualitätszeichen, das von der KfW, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und der Deutschen Energie-Agentur (dena) entwickelt wurde. Die nachfolgende Zahl gibt an, wie hoch der Jahresprimärenergiebedarf (Qp) im Verhältnis (%) zu einem vergleichbaren Neubau nach den Vorgaben der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) sein darf.

Beispiel: Das KfW-Effizienzhaus 85 hat höchstens 85% des Jahresprimärenergiebedarfs des entsprechenden Referenzgebäudes. Je kleiner die Zahl, desto niedriger und besser das Energieniveau, und desto höher die Förderung durch die KfW.

Welche verschiedenen Typen gibt es?

Bei der **Sanierung** gibt es die KfW-Effizienzhäuser 115, 100, 85, 70 und 55. 2012 wurde außerdem der Standard KfW-Effizienzhaus „Denkmal“ eingeführt. Für den **Neubau** können sich Bauherren neben dem KfW-Effizienzhaus 70 auch für die KfW-Effizienzhäuser 55 und 40 entscheiden, **sowie ab April 2016 auch für ein Effizienzhaus 40plus (dafür entfällt KfW 70).**

Zuschüsse:

Wie bei der energetischen Sanierung gewährt die KfW **auch in der Neubauförderung Tilgungszuschüsse** ergänzend zum Förderkredit. Diese betragen bis zu 15% der Darlehenssumme. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der erreichten Energieeffizienz des Gebäudes. Dabei gilt: Je besser die Energieeffizienz, desto attraktiver die Förderung.

Mit den zunehmenden Anforderungen an den Effizienzstandard der Gebäude gewinnt auch die Qualität der Bauausführung an Bedeutung. Deshalb definiert die KfW ab dem KfW-Effizienzhaus 55 sowie beim KfW-Effizienzhaus Denkmal zusätzliche Anforderungen an die **Baubegleitung durch Sachverständige**. Bauherren sollen damit die Sicherheit erhalten, dass der gewünschte Effizienzhausstandard in der Praxis auch tatsächlich erreicht wird.

Ausführliche Informationen bei der KfW: <http://bit.ly/1F3GXcG>

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
KfW-Programm 151: Energieeffizient Sanieren (⇒Seite 27) Langfristiger zinsgünstiger Kredit für alle Sanierungsmaßnahmen, die das Haus (Bauantrag vor Feb 2002) zum KfW-Effizienzhaus machen. Tilgungszuschuss bis zu 27.500 € pro Wohneinheit.	●	●	✓	✓	✓
KfW-Programm 430: Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (⇒Seite 27) Für die Sanierung eines Wohngebäudes zum KfW-Effizienzhaus mit Eigenmitteln gewährt die KfW einen Zuschuss bis zu 30.000 € pro Wohneinheit.		●	✓	✓	✓
KfW-Programm 153: Energieeffizient Bauen (⇒Seite 27) Zinsgünstiger Kredit (bis zu 100.000 € je Wohneinheit) für alle neuen Wohngebäude, die den Standard eines KfW-Effizienzhauses 70 oder besser erreichen.	●	●	✓	✓	✓

KfW-Effizienzhaus - Beispielrechnung

(Nutzung von KfW- und BAFA-Mitteln plus 10.000-Häuser-Programm)

7

Zum besseren Verständnis haben wir hier eine - absichtlich sehr grobe - Berechnung einer umfangreichen Sanierungsmaßnahme anhand eines Musterhauses dargestellt. Bei der Finanzierung werden Mittel von KfW und BAFA genutzt, auch das neue 10.000-Häuser-Programm des Freistaats Bayern wird in Anspruch genommen. In diesem Beispiel werden die Sanierungskosten zu deutlich mehr als 40 Prozent vom Staat getragen!

Gebäudedaten:

Gebäudetyp: freistehendes Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1960
 Nutzfläche: 160 m²
 Beheizung: Öl-Zentralheizung - 19 kW mit 200 Liter Speicher - Bj. 1990
 Fenster: Holzfenster mit 2-Scheibenisolierverglasung - Bj. 1980 (U-Wert 2,40 W/m²K)
 Dachflächen: Zwischensparrendämmung mäßig (U-Wert 0,80 W/m²K)
 Dachziegel
 Außenwand: Hohlkammerziegel (U-Wert 1,10 W/m²K)

Gesamtbewertung:

Heizölverbrauch: ca. 3.200 Liter (rund 1.600 €/a bei 50 Ct/Liter)

Energetische Sanierung:

Außenwand:	Wärmedämm-Verbundsystem 16cm WLG 032 (U-Wert 0,17 W/m ² K) Kosten ca.:	28.000 €
Fenster:	Kunststofffenster mit 3-fach Verglasung (Uw-Wert 0,90 W/m ² K) Kosten ca.:	15.000 €
Dachflächen:	Aufdachdämmung 16cm WLG 024 (U-Wert 0,14 W/m ² K), neue Dachziegel Kosten ca.:	26.000 €
Kellerdecke und oberste Geschoßdecke:	Kellerdecken-Dämmplatte 10cm WLG 035 (U-Wert 0,20 W/m ² K) Dachboden-Dämmplatte 12cm WLG 035 (U-Wert 0,14 W/m ² K) Kosten ca.:	6.000 €
Beheizung:	Pellet-Brennwert-Heizkessel 14 kW Pufferspeicher 500 Liter mit Frischwasserstation Pellet-Sacksilo Kosten ges. ca.:	25.000 €

Gesamtsanierungskosten ca.: 100.000 €

KfW-Anforderungen: KfW-Effizienzhaus 55 erreicht



Gesamtbewertung

Primärenergiebedarf
30 kWh/m²a (vorher 261)



Zukünftiger Energiebedarf: ca. 2 Tonnen Pellets (ca. 480 €/a)

Jährliche Energiekosten-Einsparung: ca. (1.600 € - 480 €): 1.120 €

Finanzierung:

vollständig über KfW-Darlehen aus dem Programm 151 "Energieeffizient Sanieren" Zinssatz 0,75 % eff. p.a. (bei 10j. Laufzeit)

Tilgungszuschuss KfW:

für KfW55 (27,5% von 100.000 €): **27.500 €**

BAFA:

Marktanreizprogramm

für Pelletkessel mit Brennwert-Wärmetauscher und neu errichtetem Pufferspeicher: **5.250 €**
 Anreizprogramm Energieeffizienz: **1.650 €**
 Gebäudeeffizienzbonus: **2.625 €**

Freistaat:

10.000-Häuser-Programm

für Pelletkessel mit Brennwert-Wärmetauscher und neu errichtetem Pufferspeicher: **1.500 €**
 Energieeffizienz-Bonus: **6.000 €**

Gesamt-Förderung:

44.425 €

Darlehens-Restbetrag: 100.000 € - 44.425 € =

55.575 €

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
Marktanreizprogramm (⇒ Seite 21-24) (Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt) Basisförderung: 140 € je m² Kollektorfläche, mindestens 2.000 € pro Anlage. Basisförderung für reine Warmwasser-Anlagen (ohne Heizungsunterstützung): 50 € je m² Kollektorfläche, mindestens 500 € pro Anlage. Bonusförderung: Kombinations- und Effizienzboni sowie Zuschüsse für Optimierungsmaßnahmen, zusätzlich gibt es verschiedene Innovationsboni für große Anlagen. APEE: Zusätzliche Förderung für den Austausch besonders ineffizienter Anlagen.		•	✓	✓	✓
KfW-Programm 151: Energieeffizient Sanieren (⇒ Seite 27) Langfristiger zinsgünstiger Kredit für alle Sanierungsmaßnahmen zum KfW-Effizienzhaus. Tilgungszuschuss bis zu 27.500 € pro Wohneinheit.	•	•	✓	✓	✓
KfW-Programm 430: Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (⇒ Seite 27) Für die Sanierung eines Wohngebäudes zum KfW-Effizienzhaus mit Eigenmitteln gewährt die KfW einen Zuschuss bis zu 30.000 € pro Wohneinheit		•	✓	✓	✓
KfW-Programm 153: Energieeffizient Bauen (⇒ Seite 27) Zinsgünstiger Kredit (bis zu 50.000 € je Wohneinheit) für alle neuen Wohngebäude, die den Standard eines KfW-Effizienzhaus 70 oder besser erreichen.	•	•	✓	✓	✓
KfW-Programm 167: Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit (⇒ Seite 28) Zinsgünstiges Darlehen für die Heizungserneuerung (auch Solarkollektoren) in Wohngebäuden, parallel zu BAFA-Mitteln (Marktanreizprogramm) nutzbar.	•		✓	✓	✓
Bayerisches Modernisierungsprogramm (⇒ Seite 29) zur Förderung von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern und Pflegeplätzen in stationären Altenheimen Für alle Maßnahmen, die die KfW in ihren Programmen „Energieeffizient Sanieren“, „Wohnraum Modernisieren“ und „Altersgerecht Umbauen“ fördert.	•		✓	✓	✓
10.000-Häuser-Programm / EnergieBonus Bayern (⇒ Seite 25) Zusätzlich zu KfW- und BAFA-Mitteln, u.a. auch für Solarthermie und Wärmespeicher.		•	✓		

Photovoltaik - über kaum eine alternative Energieerzeugung ist in letzter Zeit so sehr diskutiert worden. Die Erzeugung von Strom aus Sonnenlicht erlebte bis Anfang 2012 einen regelrechten Boom. Die Einspeisevergütung wurde seitdem mehrfach drastisch gekürzt. Dennoch bleibt Photovoltaik eine lohnende Investition: Wenn es gelingt,

den Strom vom eigenen Dach selbst zu nutzen!
Bei Stromgestehungskosten von 8-14 Cent pro Kilowattsunde (netto ohne EEG-Umlage) stellt selbst genutzter Sonnenstrom nicht nur für Privathaushalte, sondern vor allem auch für Unternehmen eine attraktive Option dar.

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
KfW-Programm 270: Erneuerbare Energien "Standard" (⇒ Seite 26) Für alle Anlagen, auf die das EEG zutrifft. Finanzierung bis zu 100% der Netto-Investitionskosten, max. 25 Mio € pro Vorhaben.	●		✓	✓	✓
Einspeisevergütung nach EEG (⇒ Seite 20) Für die Einspeisung von Sonnenstrom ins öffentliche Netz erhalten Sie eine garantierte Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, und zwar für das Jahr der Inbetriebnahme und die folgenden 20 Jahre. Wegen der starken Absenkung der Vergütung ist die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage inzwischen jedoch vor allem durch die größtmögliche Eigennutzung des erzeugten Stroms gegeben. Unter diesem Aspekt bleiben PV-Anlagen auch weiterhin eine sinnvolle Investition für Privathaushalte (z.B. mit Speicher), Unternehmen und Kommunen. Je stärker der Strompreis steigt, umso größer ist der Vorteil bei Eigennutzung.			✓	✓	✓
Visualisierung Zusatzförderung für Anzeigetafeln in der Schule und in der Kirche Das BAFA fördert Displays an EE-Anlagen (z. B. Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen, Photovoltaikanlagen usw.) insbesondere in Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetrieblichen Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemeinbildenden Schulen, Fachhochschulen und Universitäten oder Kirchen. Höchstens 1.200 Euro, einmalig pro Anlage.		●			✓
KfW-Programm 275: Erneuerbare Energien "Speicher" (⇒ Seite 28) Für stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit PV-Anlagen, die ab dem 1.1.2013 errichtet wurden. Zinsgünstiger Kredit und Tilgungszuschuss bis zu 25% der förderfähigen Kosten.	●	●	✓	✓	
10.000-Häuser-Programm / EnergieBonus Bayern (⇒ Seite 25) Zusätzlich zu KfW- und BAFA-Mitteln, u.a. auch für PV-Speichersysteme.		●	✓		

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
<p>Marktanreizprogramm (⇒ Seite 21-24) (Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt)</p> <p>Basisförderung: Für Pellet-, Kombikessel, emissionsarme Scheitholzvergaserkessel und Hackschnitzelanlagen: 80 €/kW, mindestens aber 2.000 bis 3.500 €</p> <p>Innovationsförderung (für Brennwertnutzung und Partikelabscheidung) und Zusatzförderung (Kombi-, Gebäudeeffizienz- und Optimierungsbonus) APEE: Zusätzliche Förderung für den Austausch besonders ineffizienter Anlagen.</p>		●	✓	✓	✓
<p>KfW-Programm: Erneuerbare Energien "Premium" (⇒ Seite 26) Für automatisch beschickte Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse mit mehr als 100 kW oder streng wärmegeführte KWK-Biomasse-Anlagen mit bis zu 2 MW Nennwärmeleistung. Tilgungszuschuss 20 € je kW installierter Nennwärmeleistung, max. 50 000 €. Kleinere Anlagen können über das Programm Erneuerbare Energien "Standard" finanziert werden.</p>	●	●	✓	✓	✓
<p>Programm BioKlima: Förderung von Biomasse-Heizwerken in Bayern (⇒ Seite 30) Fördert große, automatisch beschickte Biomasseheizanlagen, auch Pelletsanlagen. 33 € pro Tonne eingespartes CO₂, über acht Jahre kalkuliert, maximal 200.000 €.</p>		●	✓	✓	✓
<p>KfW-Programm 153: Energieeffizient Bauen (⇒ Seite 27) Zinsgünstiger Kredit (bis zu 100.000 € je Wohneinheit) für alle neuen Wohngebäude, die den Standard eines KfW-Effizienzhaus 70 oder besser erreichen.</p>	●	●	✓	✓	✓
<p>KfW-Programm 151: Energieeffizient Sanieren (⇒ Seite 27) Zinsgünstiger Kredit für alle Sanierungsmaßnahmen, die das Haus (Bauantrag vor Feb 2002) zum KfW-Effizienzhaus machen. Tilgungszuschuss bis zu 27.500 €.</p>	●	●	✓	✓	✓
<p>KfW-Programm 167: Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit (⇒ Seite 28) Zinsgünstiges Darlehen für die Heizungserneuerung (Umstieg auf Erneuerbare Energien) in Wohngebäuden, parallel zu BAFA-Mitteln (Marktanreizprogramm) nutzbar.</p>	●		✓	✓	✓
<p>10.000-Häuser-Programm / EnergieBonus Bayern (⇒ Seite 25) Zusätzlich zu KfW- und BAFA-Mitteln, u.a. auch für Holzheizung mit Speicher.</p>		●	✓		

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
<p>Marktanreizprogramm (⇒ Seite 21-24) (Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt) Die Bedingungen im MAP wurden 2015 erheblich verbessert!</p> <p>Basisförderung: pauschal 4.000 € pro Anlage, 4.500 € für Erdsonden-Anlagen Ausnahme: Für Luft-Wasser-Wärmepumpen gibt es weiterhin nur 1.300 €, für leistungsgeregelte und oder monovalente WP 1.500 €</p> <p>Zusätzlich möglich: Innovationsförderung, Kombinationsbonus und optimierungsmaßnahmen</p> <p>Anlagen in Neubauten erhalten im MAP nur Innovations- und Zusatzförderung. Anlagen größer als 100 kW werden über die KfW gefördert, auch in Neubauten. APEE: Zusätzliche Förderung für den Austausch besonders ineffizienter Anlagen.</p>		●	✓	✓	✓
<p>Förderung durch Energieversorger</p> <p>Unter Umständen fördert auch Ihr Stromanbieter den Einbau einer Wärmepumpe durch einen Investitionszuschuss, meist in Höhe von 100 bis 1.200 €. Nachfragen lohnt sich.</p>		●	✓	✓	✓
<p>KfW-Programm 153: Energieeffizient Bauen (⇒ Seite 27)</p> <p>Zinsgünstiger Kredit (bis zu 50.000 € je Wohneinheit) für alle neuen Wohngebäude, die den Standard eines KfW-Effizienzhauses 70 oder besser erreichen.</p>	●	●	✓	✓	✓
<p>KfW-Programm 151: Energieeffizient Sanieren (⇒ Seite 27)</p> <p>Zinsgünstiger Kredit für alle Sanierungsmaßnahmen, die das Haus (Bauantrag vor Feb 2002) zum KfW-Effizienzhaus machen. Tilgungszuschuss bis zu 27.500 €.</p>	●	●	✓	✓	✓
<p>KfW-Programm 167: Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit (⇒ Seite 28)</p> <p>Zinsgünstiges Darlehen für die Heizungserneuerung (Umstieg auf Erneuerbare Energien) in Wohngebäuden, parallel zu BAFA-Mitteln (Marktanreizprogramm) nutzbar.</p>	●		✓	✓	✓
<p>10.000-Häuser-Programm / EnergieBonus Bayern (⇒ Seite 25)</p> <p>Zusätzlich zu KfW- und BAFA-Mitteln, u.a. auch für Wärmepumpen mit Speicher.</p>		●	✓		

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
<p>KWK-Gesetz (⇒ Seite 19) Neu errichtete BHKW bis einschließlich 50 kW_{el} erhalten zusätzlich zum üblichen Strompreis (Grundlaststrom EEX) einen Zuschlag von 5,41 Ct / kWh für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebes, alternativ für 30.000 Stunden. Zuschlag 50 kW bis 250 kW_{el}: 4,0 Ct./kWh / 250 kW bis 2 MW_{el}: 2,4 Ct./kWh Größer als 2 MW: 1,8 Ct./kWh Dieser Zuschlag gilt für den eingespeisten <u>und</u> den selbst verbrauchten Strom.</p>			✓	✓	✓
<p>Mini-KWK-Förderung (⇒ Seite 20) Die Bundesregierung hat die Konditionen für Mini-KWK verbessert. Für Anlagen bis 20 kW_{el} gibt es eine Basisförderung von ca. 1.900 bis 3.500 €, zusätzlich Effizienzboni.</p>		•	✓	✓	✓
<p>Energiesteuergesetz Für Brennstoffe (vorwiegend fossil) erhalten Sie eine Energiesteuer-Rückerstattung, wenn die KWK-Anlage bestimmte Bedingungen erfüllt. Bei einer vollen Rückerstattung erhalten Sie über das zuständige Hauptzollamt für Heizöl: 61,35 € / 1.000 Liter Erdgas: 5,50 € / MWh Flüssiggas: 60,60 € / 1.000 kg Für eigengenutzten Strom aus KWK-Anlagen bis 2 MW_{el} muss außerdem keine Stromsteuer (2,05 Ct / kWh) abgeführt werden. Maßgeblich sind die §§ 53a (volle) und 53b (teilweise Rückerstattung) des Energiesteuergesetzes: http://bit.ly/1PwJzr8</p>			✓	✓	✓
<p>Einspeisevergütung nach EEG (⇒ Seite 17) Für Stromerzeugung mit Biomasse-KWK-Anlagen Einspeisevergütung nach EEG.</p>			✓	✓	✓
<p>KfW-Programm: Erneuerbare Energien "Premium" (⇒ Seite 26) Für automatisch beschickte, streng wärmegeführte KWK-Biomasse-Anlagen zwischen 150 kW und 2 MW Nennwärmeleistung. Tilgungszuschuss 20 € je kW installierter Nennwärmeleistung, max. 50 000 €. Kleinere Anlagen: Erneuerbare Energien "Standard"</p>		•	✓	✓	✓
<p>10.000-Häuser-Programm / EnergieBonus Bayern (⇒ Seite 25) Zusätzlich zu KfW- und BAFA-Mitteln, u.a. auch für KWK mit Speicher</p>		•	✓		

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
<p>KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium" (⇒ Seite 26) Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Wärmenetzen, die zu mindestens 50% mit Wärme aus erneuerbaren Energien gespeist werden, oder die zu mindestens 20% aus solarer Strahlungsenergie gespeist werden und in denen ansonsten fast ausschließlich Wärme aus hocheffizienter KWK, aus Wärmepumpen oder aus industrieller Abwärme eingesetzt wird.</p> <p>Voraussetzung: Mindestwärmeabsatz von 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse Tilgungszuschuss: 60 € je neu errichtetem Meter Trasse, 1.800 € je Hausübergabestation (jeweils plus 20% APEE-Bonus bei Austausch ineffizienter Heizkessel) Förderhöchstbetrag: 1.000.000 € (500.000 € bei Wärmeabsatz über 3 MWh pro Jahr und Meter Trasse. 1.500.000 € für Wärmenetze, in die Wärme aus rein thermischen Tiefengeothermieanlagen eingespeist wird) Antragstellung: VOR Beginn des Vorhabens über die Hausbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Kommunen stellen den Antrag direkt bei der KfW.</p> <p>Gefördert werden in diesem Programm auch Biomasseanlagen und (Roh-) Biogasleitungen!</p>	●	●	✓	✓	✓



KfW-Bankengruppe

<http://bit.ly/1UaGNKU>

<p>Förderung nach KWK-Gesetz 2016 (BAFA) Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Wärme-/Kältenetzen, die zu mindestens 60% mit Wärme/Kälte aus KWK-Anlagen gespeist werden (industrielle Abwärme kann angerechnet werden, wenn der KWK-Anteil mind. 25% beträgt).</p> <p>Förderung: max. 20 Mio € kleinere Netze: 100 € pro Meter Trasse, max. 40% der ansatzfähigen Investitionskosten größere Netze (Mittlerer Nenndurchmesser >DN100): 30% der Investitionskosten Antragstellung: spätestens bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres, Bescheinigung durch Wirtschaftsprüfer erforderlich.</p>	●	✓	✓	✓
---	---	---	---	---



BAFA

<http://bit.ly/1pgaO7H>

Geothermische Wärmeversorgungen sind durch hohe Investitionen gekennzeichnet. Hinzu kommt, dass im Umkreis von Tiefengeothermieanlagen selten optimale Verbrauchsstrukturen anzutreffen sind. Um möglichst viele Abnehmer

zu wettbewerbsfähigen Wärmepreisen an das Erdwärmenetz anschließen zu können, geben sowohl der Bund als auch der Freistaat Bayern finanzielle Anreize für den Auf- und Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen.

Förderprogramm

KfW-Programme 272, 282: Erneuerbare Energien "Tiefengeothermie"

Für Anlagen zur Erschließung und Nutzung der hydrothermalen und petrothermalen Tiefengeothermie mit mehr als 400 Meter Bohrtiefe. Die Anlagen sind mindestens 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben.

Finanzierung: Bis zu 80% der Netto-Investitionskosten, maximal 10 Mio €

Konditionen: Zinssatz ab 1,00% eff.p.a., 10 Jahre Zinsbindung, bis zu 20 Jahre Laufzeit, bis zu 3 tilgungsfreie Anlaufjahre

Tilgungszuschüsse:

1. Anlagenförderung:
200 Euro je kW Nennwärmeleistung, höchstens jedoch 2 Mio €
 2. Bohrkostenförderung:
ab 400 m bis 1.000 m 375 Euro je Meter vertikale Tiefe
zwischen 1.000 m bis 2.500 m 500 Euro pro Meter
ab 2.500 m bis Endtiefe 750 Euro pro Meter
höchstens jedoch 2,5 Mio € je Bohrung, bzw. maximal 5 Mio € je Projekt
 3. Mehraufwendungen:
maximal 50% des nachgewiesenen Mehraufwands pro Bohrung, höchstens jedoch 50% der ursprünglichen Plankosten und maximal 1,25 Mio € pro Bohrung
- Zusätzlich kann das Fündigkeitsrisiko über das KfW-Programm 228 abgesichert werden.

Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
●	●	✓	✓	✓


KfW-Bankengruppe
<http://bit.ly/1pgbaeh>

Bayer. Programm zum Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (⇒Seite 34)

Der Freistaat Bayern fördert über die LfA-Förderbank die Errichtung oder Erweiterung von Tiefengeothermie-Wärmenetzen, Voraussetzung ist eine Förderung im KfW-Programm Erneuerbare Energien. Im Mittel muss ein Wärmeabsatz zwischen 0,5 und 3,0 MWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen werden.

Die spezifische Förderung beträgt

- im Wärmeabsatzbereich 0,5 bis 1,5 MWh: bis zu 60 € je Meter Trassenlänge,
- im Wärmeabsatzbereich über 1,5 bis 3,0 MWh: bis zu 40 € je Meter Trassenlänge, höchstens jedoch 1,5 Mio € je Projekt.

Alternativ: Zinsverbilligtes Darlehen

●	●	✓	✓	✓
---	---	---	---	---


LfA Förderbank
<http://bit.ly/1OmFyjc>

In einer Reihe von Förderprogrammen zählt die Energieberatung zu den förderfähigen Gesamtkosten. Die hier genannten Programme sind aber speziell auf die Energieberatung zugeschnitten.

Die qualifizierte Baubegleitung im Programm 431 ist übrigens auch bei Einzelmaßnahmen möglich.

Förderprogramm

BAFA-Vor-Ort-Beratung (Seit März 2015 mit attraktiveren Zuschüssen!)

Energiesparberatung für Wohngebäude, für die der Bauantrag vor Februar 2002 gestellt wurde.

Zuschusshöhe: 60 Prozent der förderfähigen Beratungskosten, max. 800 € für Ein- und Zweifamilienhäuser, 1.100 € für Mehrfamilienhäuser. Bei Beratung von Eigentümergemeinschaften zusätzl. max. 500 € für erhöhten Beratungsaufwand.

Zusätzliche Boni für Stromsparberatung, Wärmebild-Aufnahmen etc. entfallen.

Der zu erstellende Energieberatungsbericht enthält entweder ein Sanierungskonzept zur Erreichung eines KfW-Effizienzhausniveaus oder einen Sanierungsfahrplan mit zeitlich und fachlich aufeinander abgestimmten Maßnahmen (Mischformen sind möglich).

Beratersuche unter: www.energie-effizienz-experten.de

Darlehen

Zuschuss

Privat

Unternehmen

Kommunen



BAFA

<http://bit.ly/1pgc3ng>

KfW-Programm 431: Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung

Dieses Programm fördert die professionelle Baubegleitung von energetischen Sanierungsmaßnahmen durch Sachverständige.

Umfang: Leistungen zur Detailplanung, Unterstützung bei der Ausschreibung, Bauausführung, und letztlich die Abnahme und Bewertung Ihrer Sanierung.

Vorraussetzung: Ist die Kombination mit dem Programm Energieeffizient Sanieren (Kreditvarianten 151/152, 430 oder 167)

Zuschusshöhe: 50% der Gutachterkosten, Höchstbetrag 4.000€ (Bemessungsobergrenze 8.000€ pro Antragsteller und Vorhaben).



KfW-Bankengruppe

<http://bit.ly/1pgcjCL>

Teil 1: Stromerzeugung aus Deponie-, Klär- und Grubengas, Geothermie, Wasserkraft und Windkraft

Energieträger	Anlagenkategorie		Inbetriebnahme			
			2014/ 15	2016	2017	2018
			Vergütung in Cent/kWh			
Deponiegas	bis einschl. 500 kW		8,42	8,29	8,17	8,05
	bis einschl. 5 MW		5,83	5,74	5,66	5,57
Klärgas	bis einschl. 500 kW		6,69	6,59	6,49	6,39
	bis einschl. 5 MW		5,83	5,74	5,66	5,57
Grubengas	bis einschl. 1 MW		6,74	6,64	6,54	6,44
	bis einschl. 5 MW		4,30	4,24	4,17	4,11
	über 5 MW		3,80	3,74	3,69	3,63
Geothermie			25,20			23,94
Wasserkraft	bis einschl. 500 kW		12,52	12,46	12,40	12,33
	bis einschl. 2 MW		8,25	8,21	8,17	8,13
	bis einschl. 5 MW		6,31	6,28	6,25	6,22
	bis einschl. 10 MW		5,54	5,51	5,48	5,46
	bis einschl. 20 MW		5,34	5,31	5,29	5,26
	bis einschl. 50 MW		4,28	4,26	4,24	4,22
	über 50 MW		3,50	3,48	3,47	3,45
Windkraft offshore	entweder	in den ersten 12 Jahren	15,40			14,90
		danach	3,90			
	oder	in den ersten 8 Jahren	19,40			18,40
		danach	3,90			
Windkraft onshore	in den ersten 5 Jahren		8,90	8,86	8,83	8,79
	danach		4,95			

Die Vergütungen nach EEG sind jeweils für einen Zeitraum von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme zu zahlen. Die anlagenspezifische Vergütung wird i.d.R. anteilig nach Leistung in der jeweiligen Leistungsstufe berechnet. Beispiel Photovoltaik: Eine Dachanlage mit 45 kW, die im April 2016 ans Netz geht, erhält eine anlagenspezifische Einspeisevergütung (ohne Marktprämie) von 12,29 Cent/kWh. Diese Vergütung setzt sich zusammen aus den Leistungsanteilen (10 kW x 12,70 Cent)+(30 kW x 12,36 Cent)+(5 kW x 11,09 Cent) geteilt durch die Gesamtleistung von 45 kW.

Weitreichende Änderungen im EEG 2014 - Eine Übersicht

Atmender Deckel (für PV, Biomasse und Wind an Land)

Die Methodik einer flexiblen Degression wird von der Photovoltaik nun auch auf Biomasse und Onshore-Wind übertragen. Wenn der Ausbau eine bestimmte Zielmarke überschreitet, wird die Vergütung stärker als vorgesehen reduziert. Liegt der Ausbau unterhalb des Zielkorridors, werden die Vergütungen weniger stark gekürzt - oder sogar erhöht. Der Ausbaukorridor für Photovoltaik und Windkraft an Land beträgt jeweils 2.400 bis 2.600 MW jährlich, bei Biomasse nur noch 100 MW.

Umlage auch auf Eigenverbrauch

Bislang war der Eigenverbrauch aus eigenen Erzeugungsanlagen von der EEG-Umlage befreit. Das galt nicht nur für die PV-Anlage des kleinen Hausbauers, sondern auch für das große Industriekraftwerk. Damit ist nun Schluss. Alle neuen fossilen Kraftwerke zahlen künftig die volle Umlage auf den selbst verbrauchten Strom. Für neue EE-Anlagen und effiziente KWK-Anlagen wird die Umlage stufenweise eingeführt: Zunächst sind 30 Prozent der Umlage fällig, seit 2016 sind es 35, ab 2017 dann 40 Prozent.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Anlagen unter 10 kW, also zum Beispiel die klassischen PV-Anlagen auf Eigenheimen. Jedoch bleiben nur bis zu 10 MWh jährlich von der Umlage befreit, was bei PV kein Problem darstellt, bei KWK jedoch schon. Diese Regelung gilt aber nur, solange die Anlage innerhalb des EEG betrieben wird, also maximal 20 Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme.

Ausgenommen von der Umlage ist auch weiterhin der Kraftwerkseigenbedarf, also zum Beispiel der Schaufelradbagger im Braunkohletagebau.

Pflicht zur Direktvermarktung

Seit 2016 müssen alle Anlagen über 100 kW ihren Strom direkt an der Strombörse vermarkten (bzw. über Direktvermarkter). Die fest zugesicherte Einspeisevergütung, bisher Kernbestandteil des EEG, gibt es also nur noch für kleinere Anlagen. Mit einer gleitenden Marktprämie wird der Differenzbetrag

Teil 2: Stromerzeugung aus Biomasse

Energieträger	Anlagenkategorie		Inbetriebnahme (Quartal)													
			2014 III-IV	2015 I-IV	2016 I	2016 II	2016 III	2016 IV	2017 I	2017 II	2017 III	2017 IV	2018 I	2018 II	2018 III	2018 IV
			Vergütung in Cent/kWh													
Biomasse	Biomasse (§44 EEG)	bis einschl. 150 kW	13,66	13,66	13,59	13,52	13,46	13,39	13,32	13,26	13,19	13,12	13,06	12,99	12,93	12,86
		bis einschl. 500 kW	11,78	11,78	11,72	11,66	11,60	11,55	11,49	11,43	11,37	11,32	11,26	11,20	11,15	11,09
		bis einschl. 5 MW	10,55	10,55	10,50	10,44	10,39	10,34	10,29	10,24	10,19	10,14	10,08	10,03	9,98	9,93
		bis einschl. 20 MW	5,85	5,85	5,82	5,79	5,76	5,73	5,71	5,68	5,65	5,62	5,59	5,56	5,54	5,51
	Bioabfälle (§45 EEG)	bis einschl. 500 kW	15,26	15,26	15,18	15,11	15,03	14,96	14,88	14,81	14,73	14,44	14,59	14,51	14,44	14,37
		bis einschl. 20 MW	13,38	13,38	13,31	13,25	13,18	13,11	13,05	12,98	12,92	12,85	12,79	12,73	12,66	12,60
	Gülle (§46 EEG)	bis einschl. 75 kW	23,73	23,73	23,61	23,49	23,38	23,26	23,14	23,03	22,91	22,80	22,68	22,57	22,46	22,34

Alle Angaben in €-Cent, OHNE GEWÄHR! Kürzungen ab 2016 geschätzt! (0,5% pro Quartal)

Fortsetzung von Seite 16

zwischen erzieltm Strompreis und Vergütung ausgeglichen. Die bisherige Managementprämie entfällt zwar, für den administrativen Mehraufwand der Direktvermarktung erhalten Anlagenbetreiber dennoch eine etwas höhere Vergütung. **Dies führt jedoch dazu, dass Vergütungen aufgrund ihrer Komplexität kaum noch in Tabellenform darstellbar sind. Lediglich für Photovoltaik haben wir beispielhaft auf S. 18 beide Vergütungsarten abgebildet. Bei allen anderen Tabellen bezieht sich die Darstellung auf die Erlösobergrenze nach Marktprämienmodell.** Kleinere Anlagen, die nicht direkt vermarkten, erhalten eine im Ausgangswert um 0,4 Cent/kWh (Windkraft und PV) bzw. 0,2 Cent/kWh (alle anderen Anlagen) reduzierte Vergütung.

Keine Vergütung bei negativen Strompreisen

Für größere Anlagen (Windräder ab 3 MW, alle anderen Anlagen ab 500 kW), die ab 2016 in Betrieb gehen, gilt: Wenn der Strompreis an der Börse (EPEX Spot SE) für mehr als sechs Stunden ohne Unterbrechung negativ bleibt, entfällt der Anspruch auf Förderung. Dies gilt dann für den gesamten Zeitraum dauerhaft negativer Preise. Erreicht der negative Strompreis bestimmte Höhen, müssen Anlagen vom Netz, ansonsten wird der Betreiber an den Kosten beteiligt. Braunkohlekraftwerke werden voraussichtlich durchlaufen, es wäre viel zu aufwendig, sie herunterzufahren.

Grünstromprivileg entfällt

Nachteilig für regionale Versorgungskonzepte: Bislang war es möglich, Strom aus EE-Anlagen vor Ort mit einer verminderten EEG-Umlage zu vermarkten (minus zwei Cent). Besonders attraktiv war das „solare Grünstromprivileg“, weil es zum Beispiel die Lieferung von Sonnenstrom an Mieter in Mehrfamilienhäusern ermöglichte. Beides ist ersatzlos gestrichen, auch Bestandsanlagen sind davon betroffen. Derzeit kann Grünstrom also nur noch als Graustrom über die Börse vermarktet werden.

Ausschreibungen

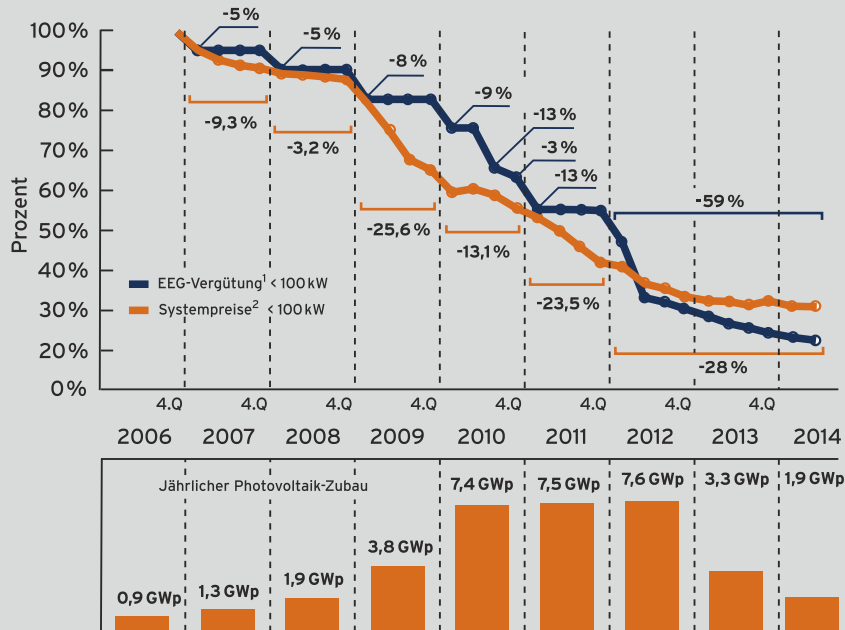
Ab 2017 soll die Höhe der Vergütungen über ein Ausschreibungsmodell ermittelt werden. Seit 2015 wird dieses Verfahren bereits für Freiflächen-PV-Anlagen getestet. Vor allem für kleinere Investoren, zum Beispiel Bürgerenergiegenossenschaften, ist es derzeit kaum noch möglich, Projekte erfolgreich zu platzieren.

EEG 2016

Bereits in diesem Jahr steht eine Neufassung des EEG an, das weitere grundlegende Änderungen bringen wird.

Teil 3: Stromerzeugung aus Solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik)

Seit 2012 sinken PV-Zuschüsse doppelt so schnell wie PV-Preise



¹EEG-Vergütung: Die Vergütungskategorie wurde ab dem zweiten Quartal 2012 auf Grund von Gesetzesänderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) angepasst. Daher bezieht sich die EEG-Vergütung bis zum ersten Quartal 2012 auf PV-Anlagen der Größe 30–100 kWp und ab dem zweiten Quartal 2012 auf Anlagen der Größe 40–100 kWp

²Systempreise: Durchschnittliche Endkundenpreise fertig installierter Aufdach-Anlagen ohne USt.

Quellen: BSW Solar, Bundesnetzagentur, Energieagentur Nordbayern

Inbetriebnahme ab	Erlösobergrenze Marktprämienmodell (verpflichtend ab 100 kW _p)				Degression	Feste Einspeisevergütung (für Anlagen bis 100 kW _p)			
	Dachanlagen und Anlagen auf Lärmschutzwänden			Anlagen auf Nichtwohngeb. im Außenbereich		Dachanlagen und Anlagen auf Lärmschutzwänden			Anlagen auf Nichtwohngeb. im Außenbereich
	bis 10 kW _p	bis 40 kW _p	bis 1 MW _p	bis 10 MW _p		bis 10 kW _p	bis 40 kW _p	bis 100 kW _p	bis 100 kW _p
01.08.2014	13,15	12,80	11,49	9,23		12,75	12,40	11,09	8,83
01.07.2016	12,70	12,36	11,09	8,91	0,0 %	12,31	11,97	10,71	8,53
01.08.2016	12,70	12,36	11,09	8,91	0,0 %	12,31	11,97	10,71	8,53
01.09.2016	12,70	12,36	11,09	8,91	0,0 %	12,31	11,97	10,71	8,53
01.10.2016	12,70	12,36	11,09	8,91	0,0 %	12,31	11,97	10,71	8,53
01.11.2016	12,70	12,36	11,09	8,91	0,0 %	12,31	11,97	10,71	8,53
01.12.2016	12,70	12,36	11,09	8,91	0,0 %	12,31	11,97	10,71	8,53

(alle Angaben in €-Cent, OHNE GEWÄHR!)

Degression ab OKT 2016 geschätzt! (0,0% pro Monat, da Zubau unter 1,5 GW bleibt)

(bzw. über Direktvermarkter). Die fest zugesicherte Einspeisevergütung, bisher Kernbestandteil des EEG, gibt es also nur noch für kleinere Anlagen.

Mit einer gleitenden Marktprämie wird der Differenzbetrag zwischen erzieltom Strompreis und Vergütung ausgeglichen. Die bisherige Managementprämie entfällt zwar, für den administrativen Mehraufwand der Direktvermarktung erhalten Anlagenbetreiber dennoch eine etwas höhere Vergütung (siehe rechts).

4) Freiflächenanlagen werden seit 1.9.2015 nicht mehr nach diesem System gefördert. Für Freiflächenanlagen wird ein Ausschreibungsmodell erprobt, das später auch für den Ausbau der Windkraft übernommen werden soll. Letztlich gibt es dann nur noch projektbezogene Einspeisevergütungen.

5) Am angestrebten Gesamtausbau von 52 GW (Mitte 2016: rd. 40 GW) wird festgehalten, danach keine Vergütung mehr für neue Anlagen.

Das gerade beschlossene EEG2017 bringt keine nennenswerten Verbesserungen für PV. Allerdings gilt der Deckel von 52 GW nicht mehr für Anlagen, die am Ausschreibungsverfahren teilnehmen. De facto könnte also mehr zugebaut werden.

Änderungen im EEG 2014 für Photovoltaik:

- Der „atmende Deckel“ wird beibehalten. Der angestrebte Zubaukorridor sinkt jedoch auf 2,4 bis 2,6 GW pro Jahr (tatsächlicher Ausbau jedoch deutlich geringer, derzeit bei nur 1,3 GW!).
- Degression: 0,5 Prozent pro Monat ab 1. September 2014. Bereits im Oktober 2014 Absenkung der Degression auf 0,25 Prozent pro Monat wegen zu geringer Ausbauquoten. Maximal 2,8 Prozent pro Monat bei Überschreiten des Korridors. Bei geringeren Ausbausahlen (unter 1.500 MW) verringert sich die Degression bis auf Null (dies ist seit Okt. 2015 der Fall). Bei einem Ausbau unter 1.000 MW erhöht sich die Vergütung einmalig um 1,5 Prozent.
- Seit 2016 müssen alle neuen Anlagen über 100 kW ihren Strom direkt an der Strombörse vermarkten

KWK-Gesetz 2016

KWK-Anlage (Inbetriebnahme ab 01.01.2016)	KWK-Zuschlag Einspeisung Cent / kWh	KWK-Zuschlag Selbstverbrauch Cent / kWh	geförderte Vollbenutzungs- stunden (VBH)
bis 50 kW _{el}	8,0	4,0	60.000
größer 50 kW _{el} bis 100 kW _{el}	6,0	3,0	30.000
größer 100 kW _{el} bis 250 kW _{el}	5,0	2,0*	30.000
größer 250 kW _{el} bis 2 MW _{el}	4,4	1,5*	30.000
größer als 2 MW _{el}	3,1	1,0*	30.000
Modernisierte oder nachgerüstete Anlagen	werden hinsichtlich der Vergütungshöhe gefördert wie Neuanlagen, hinsichtlich der Vergütungsdauer gelten folgende Abstufungen: Modernisierung: bei 25-50% der Neubaukosten 15.000 VBH, darüber 30.000 VBH Nachrüstung: 10-25% der Neubaukosten 10.000 VBH, bei 25-50% 15.000 VBH und darüber 30.000 VBH		
*Nur bei Contracting! Anlagen über 100kW erhalten ansonsten keinen Zuschlag mehr auf selbstverbrauchten Strom. Der Zuschlag wird jeweils anteilig für jede Leistungsstufe gezahlt. Eine KWK-Anlage mit einer Leistung von 2,5 MW bekommt also für eingespeisten Strom einen Zuschlag von $((50 \times 8,0) + (50 \times 6,0) + (150 \times 5,0) + (1.750 \times 4,4) + (500 \times 3,1)) : 2.500 = 4,28 \text{ Ct/kWh}$ und für selbstverbrauchten Strom KEINEN Zuschlag mehr, außer es handelt sich um spezielle Contracting-Lösungen.			

Durch das neue KWK-G 2016 haben sich zahlreiche Veränderungen (in der Regel Verbesserungen) ergeben. Aus Platzgründen können hier nicht alle aufgeführt werden. Am bemerkenswertesten ist sicherlich die Verlängerung der Förderdauer für kleine Anlagen bis 50 kW_{el} auf bis zu 60.000 Vollbenutzungsstunden. Allerdings steht das Gesetz noch immer (Stand 07/2016) unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission!

Der wirtschaftliche Betrieb von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme, zum Beispiel durch ein Blockheizkraftwerk) ist von mehreren Faktoren und Einnahmequellen abhängig:

1. Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 20kW (Mini-BHKW) können zusätzlich einen Investitions-kostenzuschuss vom BAFA erhalten (siehe nächste Seite).
2. Für den erzeugten Strom gibt es einen KWK-Zuschlag, wenn die Anlage beim BAFA zugelassen wurde. Die Höhe dieses Zuschlags ist abhängig davon, ob der Strom ins öffentliche Netz eingespeist oder selbst verbraucht wird (Tabelle links).
3. Anlagen über 100 kW_{el} erhalten für den Eigenverbrauch in der Regel keinen Zuschlag mehr (ausgenommen sind spezielle Contracting-Lösungen). Für Anlagen über 100 kW_{el} besteht außerdem die Pflicht zur Direktvermarktung des eingespeisten Stroms.
4. Für Anlagen, die am Emissionshandel teilnehmen, erhöht sich der KWK-Zuschlag um jeweils 0,3 Cent.
5. Zusätzlich zum KWK-Zuschlag zahlt der Stromnetzbetreiber einen Preis für den eingespeisten Strom. Für Anlagen bis 2 MW_{el} ist dies der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse in Leipzig (EEX Baseload) im jeweils vorangegangenen Quartal. (z.B. im 1. Quartal 2016: 2,517 Cent/kWh)
6. Vermiedene Netzentgelte werden ebenfalls dem Anlagenbetreiber gutgeschrieben.
7. Außerdem erhalten Sie vom zuständigen Hauptzollamt auf Antrag eine Rückerstattung der Energiesteuer.
8. In Zeiten, in denen der Strompreis am Spotmarkt (EPEX) null oder negativ ist, wird kein KWK-Zuschlag gezahlt. Diese Zeiten werden aber nicht auf die Vollbenutzungsstunden angerechnet, die Förderung wird also entsprechend verlängert.

Auch auf selbstgenutzten Strom aus KWK-Anlagen ist EEG-Umlage zu entrichten. Seit 2016 sind es 35 Prozent, ab 2017 40 Prozent. Ausgenommen von dieser Regelung sind Anlagen unter 10 kW_{el}, jedoch bleiben nur bis zu 10 MWh jährlich von der Umlage befreit. Für eine klassische Kleinanlage mit 5,5 kW_{el} bleiben also nicht einmal 2.000 Vollbenutzungsstunden umlagebefreit.



BAFA

<http://bit.ly/101s62B>

Mini-KWK Nationale Klimaschutzinitiative / KWK-Gesetz

Seit Jan. 2015 werden vom BAFA neue Mini-Blockheizkraftwerke bis 20 kW_{el} in bestehenden Gebäuden (nicht in Neubauten!) mit höheren Zuschüssen gefördert, was insbesondere kleinsten Anlagen zugute kommt.

Gewährt wird eine Basisförderung als einmaliger Investitionskostenzuschuss, der nach der elektrischen Leistung gestaffelt ist. Für eine Anlage mit einer Leistung von 7,4 Kilowatt elektrisch beträgt der Zuschuss also für das erste kW 1.900 Euro, in der Leistungsstufe bis 4 kW 3x300 Euro, in der nächsten Leistungsstufe noch 3,4 mal 100, also 340 Euro. Insgesamt beträgt die Basisförderung somit 3.140 Euro.

Bonusförderung: Besonders effiziente Anlagen können zusätzlich einen Bonus als prozentualen Aufschlag auf die Basisförderung erhalten. Der **Wärmeeffizienzbonus** beträgt **25% der Basisförderung** und wird für Anlagen gewährt, die mit einem (zweiten) Abgaswärmetauscher zur Brennwertnutzung ausgestattet und an ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem angeschlossen sind.

Der **Stromeffizienzbonus** beträgt **60% der Basisförderung** und wird für Anlagen mit einem besonders hohen elektrischen Wirkungsgrad gemäß untenstehender Tabelle gewährt.

El. Leistung kW _{el}		Basisförderung €	Voraussetzung für Stromeffizienzbonus (60% der Basisförderung)
von	bis einschließlich	Euro pro kW _{el}	elektr. Wirkungsgrad bei Nennleistung
0	1	1.900	> 31%
1	4	300	> 31%
4	10	100	> 33%
10	20	10	> 35%



BAFA
<http://bit.ly/101r071>

Heizungs-Optimierung (BAFA) Effizienzpumpen und Hydraulischer Abgleich

20

Neu seit August 2016!

Über das BAFA werden nun wieder der Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen und / oder die Durchführung einer Heizungsoptimierung durch hydraulischen Abgleich gefördert (bei Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind).

Effizienzpumpen:

Gefördert werden Ersatzinvestitionen zum Austausch in Verbindung mit der professionellen Installation einer oder mehrerer Pumpen, die das Kriterium der Hocheffizienz einhalten (BAFA-Liste).

Hydraulischer Abgleich:

Gefördert werden die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs sowie zusätzliche Investitionen und Optimierungsmaßnahmen.

Förderfähig sind die Anschaffung und die professionelle Installation von:

- voreinstellbaren Thermostatventilen,
- Einzelraumtemperaturreglern,
- Strangventilen,
- Technik zur Volumenstromregelung,
- separater Mess-, Regelungs- und Steuerungstechnik und Benutzerinterfaces,
- Pufferspeichern,

und / oder die professionell erledigte Einstellung der Heizkurve.

Förderung:

Bis zu 30% der Netto-Kosten, maximal 25.000 €

Pro Heizungsanlage kann jede förderfähige Maßnahme nur ein Mal beantragt werden. Vor Maßnahmenbeginn ist eine Registrierung auf der BAFA-Homepage erforderlich!



BAFA
Link noch unklar

Marktanreizprogramm - Teil 1

Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (BAFA-Mittel)

21

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Bedingungen im Marktanreizprogramm deutlich verbessert - der Umstieg auf Erneuerbares Heizen wird damit noch attraktiver!

Die wesentlichen Neuerungen in Kürze:

- Deutlich erhöhte Fördersätze bei fast allen Fördersegmenten.
- Alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, sind antragsberechtigt.
- Der Gebäudebestand wird neu definiert. Zum Gebäudebestand zählen Gebäude, in denen seit mindestens 2 Jahren ein anderes Heizungssystem installiert ist, das ersetzt oder unterstützt werden soll.
- Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwasserbereitung sind jetzt auch Gegenstand der Basisförderung.
- Die Zusatzförderung (verschiedene Boni sowie für Optimierungsmaßnahmen) wird auch im Rahmen der Innovationsförderung möglich.
- Eine Zusatzförderung wird gewährt, sofern mit der Errichtung der förderfähigen Anlage eine Optimierungsmaßnahme durchgeführt wird.
- Auch nachträgliche Optimierungsmaßnahmen bereits geförderter Anlagen sind förderfähig.
- Es wird ein Lastmanagementbonus bei Wärmepumpen eingeführt.
- Einmalig kann ein Qualitätscheck einer Wärmepumpe bezuschusst werden (frühestens ein Jahr nach Inbetriebnahme).

Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

Das Bundeswirtschaftsministerium fördert seit 2016 den Austausch besonders ineffizienter Heizungen mit zusätzlichen Fördermitteln. Dies geschieht sowohl über das Marktanreizprogramm (BAFA) als auch über das Programm „Erneuerbare Energien Premium“ (KfW). Voraussetzung ist **IMMER** eine Förderung nach MAP und dass ein fossiler Brennstoffkessel (kein Brennwert!) ausgetauscht wird, der noch nicht austauschpflichtig ist.

Höhe des APEE-Zusatzbonus über BAFA:

Zusätzlich 20% der BAFA-Förderung (ohne Optimierungsbonus) plus 600.- EUR pauschaler Investitionskostenzuschuss.

Der Zusatzbonus ist nicht kumulierbar mit dem Optimierungsbonus nach den MAP-Richtlinien.

I. Solarkollektoren

Förderfähig sind Anlagen für Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung/Heizungsunterstützung, zur Bereitstellung von Prozesswärme, zur solaren Kälteerzeugung oder zur Speisung eines Wärme-/Kältenetzes

Basisförderung

für Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung: 50 € pro m²

Bruttokollektorfläche für Anlagen bis 40 m², **mind. jedoch 500 € pro Anlage.**

Bedingungen: Mindestgröße 3m², Speicher mindestens 200 Liter

für andere Anlagen: 140 € pro m² Bruttokollektorfläche bis 40 m², **mind.**

jedoch 2.000 € pro Anlage, 45 €/m² für die darüber hinaus errichtete Fläche oder die Erweiterung bestehender Anlagen.

Bedingungen: Mindestgröße 9m² bei Flach-, 7m² bei Vakuumkollektoren, Puffer mind. 40 Liter/m² bei Flach- und 50 l/m² bei Vakuumkollektoren

Erweiterung bestehender Anlagen: 50 € pro m² zusätzlicher Kollektorfläche (Erweiterungen von 4 bis 40 m²)

Bonusförderungen (zusätzlich möglich):

- **Kombinationsbonus:** 500 € für den gleichzeitigen Austausch eines alten Heizkessels durch Brennwerttechnik, die gleichzeitige Errichtung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse oder einer Wärmepumpe sowie bei Anschluss der Kollektoranlage an ein Wärmenetz
 - **Einzelmaßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage:** max. 10% der förderfähigen Investitionskosten (max. 50% der Basisförderung) für Einzelmaßnahmen, z.B. Einbau von Flächenheizungen oder Nieder-temperaturheizkörpern, Ausbau der alten Heizung usw.
 - **Gebäudeeffizienzbonus:** 0,5xBasisförderung zusätzlich für besonders gut gedämmte Wohngebäude (KfW-Effizienzhaus 55 nach EnEV)
- Basis- und Bonusförderung können nach erfolgter Inbetriebnahme beantragt werden.



BAFA

<http://bit.ly/1F3tQYT>

noch I. Solarkollektoren (Fortsetzung)

Innovationsförderung (für große Anlagen, Neubau und Gebäudebestand)

a) Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung:

Für Anlagen von 20 bis 100 m², wenn Wohngebäude mit mindestens drei Wohneinheiten oder Nichtwohngebäude mit mindestens 500m² Nutzfläche versorgt werden, gibt es entweder

- 100 € pro m² im Bestand (75 € im Neubau) oder
- eine ertragsabhängige Förderung in Höhe von 0,45 € mal jährlicher Kollektorertrag mal Anzahl der installierten Kollektoren

b) Anlagen für Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, solare Kälte oder Wärme-/Kältenetze:

Für Anlagen von 20 bis 100 m², wenn Wohngebäude mit mindestens drei Wohneinheiten oder Nichtwohngebäude mit mindestens 500m² Nutzfläche versorgt werden oder wenn der solare Deckungsgrad mindestens 50% beträgt, gibt es entweder

- 200 € pro m² im Bestand (150 € im Neubau) oder
- eine ertragsabhängige Förderung in Höhe von 0,45 € mal jährlicher Kollektorertrag mal Anzahl der installierten Kollektoren

c) Prozesswärme:

bis zu 50 Prozent der Nettoinvestitionskosten für die Erstinstallation und Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur überwiegenden solaren Prozesswärmebereitstellung (mindestens 20 m² Kollektorfläche) für industrielle oder gewerbliche Zwecke

Für die Innovationsförderung ist eine Antragstellung vor Vorhabensbeginn notwendig!

II. Biomasse (Anlagen von 5 bis 100 kW), Übersicht auf S. 23!

a) Pelletöfen mit Wassertasche:

Basisförderung: 80 €/kW, mindestens aber **2.000 €**

b) Pelletkessel und Pellet-Kombikessel:

Basisförderung: 80 €/kW, mindestens aber **3.000 €**

c) Pelletkessel und Pellet-Kombikessel mit Pufferspeicher von mind. 30 l/kW:

Basisförderung: 80 €/kW, mindestens aber **3.500 €**

d) Holzhackschnitzelanlagen mit Pufferspeicher von mind. 30 l/kW:

pauschal: 3.500 €

e) besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel mit Puffer von mind. 55 l/kW:

pauschal: 2.000 €

Zusätzlich sind möglich (für II.a-e):

Innovationsförderung (für Brennwertnutzung, Partikelabscheidung) und **Zusatzförderung** (Kombinationsbonus, Gebäudeeffizienzbonus und Einzelmaßnahmen zur Optimierung) in z.T. erheblichem Umfang

III. Effiziente Wärmepumpen (bis 100 kW), Übersicht auf S. 24!

a) Elektrische Wärmepumpen (Wärmequelle Luft):

Basisförderung: 40 €/kW, mindestens aber **1.500 €** bei leistungsgeregelten und/oder monovalenten Wärmepumpen, mindestens **1.300 €** bei allen sonstigen elektrischen Wärmepumpen mit der Wärmequelle Luft

b) Elektrische Wärmepumpen (Wärmequelle Erde oder Wasser):

Basisförderung: 100 €/kW, mindestens aber **4.000 €** bei allen elektrischen Wärmepumpen mit den Wärmequellen Erde oder Wasser, mindestens **4.500 €** bei allen elektrischen Wärmepumpen mit Erdsondenbohrung

c) Sorptions- und gasmotorische Wärmepumpen (alle Wärmequellen):

Basisförderung: 100 €/kW, mindestens aber **4.500 €**

Zusätzlich sind möglich (für III.a-c):

Innovationsförderung (für besonders effiziente Anlagen) und

Zusatzförderung (Lastmanagement, Kombinationsbonus, Gebäudeeffizienzbonus und Einzelmaßnahmen zur Optimierung)

IV. Anlagen zur Visualisierung

Gefördert werden Displays, die den Ertrag aus der Nutzung erneuerbarer Energien darstellen, insbesondere in Schulen, Berufsschulen, Hochschulen und anderen öffentlichen Gebäuden. Der Zuschuss beträgt **maximal 1.200 €**.



BAFA

<http://bit.ly/1F3tQYT>

Übersicht Biomasse

Maßnahme	Basisförderung	Innovationsförderung				Zusatzförderung: ⁹			
		Brennwertnutzung ⁴		Partikelabscheidung ⁵		Nachrüstung ⁶	Kombinationsbonus		Gebäudeeffizienzbonus ¹⁰
		Gebäudebestand	Neubau	Gebäudebestand	Neubau		Solarkollektoranlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz	
Anlagen von 5 bis max. 100,0 kW Nennwärmeleistung	Gebäudebestand								
Pelletofen mit Wassertasche	5 kW bis 25,0 kW	2.000 €							
	25,1 kW bis max. 100 kW	80 €/kW							
Pelletkessel	5 kW bis 37,5 kW	3.000 €							
	37,6 kW bis max. 100 kW	80 €/kW	4.500 €	3.000 €	4.500 €	3.000 €			
Pelletkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	5 kW bis 43,7 kW	3.500 €							
	43,8 kW bis max. 100 kW	80 €/kW	5.250 €	3.500 €	5.250 €	3.500 €	750 €	500 €	
Hackschnitzelkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	pauschal 3.500 € je Anlage	5.250 € ⁷	3.500 € ⁷	5.250 €	3.500 €				
		4.500 € ⁸	3.000 € ⁸						
Scheitholzvergaserkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW	pauschal 2.000 € je Anlage	5.250 € ⁷	3.500 € ⁷	3.000 €	2.000 €				
		4.500 € ⁸	3.000 € ⁸						

Quelle: BAFA. Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015

Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

- Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.
- Unter die Hackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Hackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.
- Nur für besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel (staubförmige Emissionen: max. 15 mg/m³).
- Innovationsförderung Brennwertnutzung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur bestimmungsgemäßen Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme (Brennwertnutzung). Angegeben ist der Gesamtförderbetrag (inkl. Basisförderung bei Gebäudebestand). Bei Pelletanlagen als Mindestförderbetrag, ansonsten 80 €/kW.
- Innovationsförderung Partikelabscheidung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel. Angegeben ist der Gesamtförderbetrag (inkl. Basisförderung bei Gebäudebestand). Bei Pelletanlagen als Mindestförderbetrag, ansonsten 80 €/kW.
- Nachrüstung einer unter 4) oder 5) beschriebenen Einrichtung für eine bereits bestehende Biomasseanlage. Angegeben ist der Innovationsförderbetrag.
- Förderbetrag bei neu errichtetem Pufferspeicher (mind. 30 Liter/kW).
- Förderbetrag bei vorhandenem Pufferspeicher.

9 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.

10 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.

11 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.

11.1 Zusammen mit der Errichtung einer Biomasseanlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basisförderung.

11.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahren nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.



BAFA

<http://bit.ly/1F3tQYT>

Übersicht Wärmepumpen

Maßnahme	Basisförderung	Innovationsförderung ¹		Zusatzförderung: ²				Gebäudeeffizienzbonus ⁵	Optimierungsmaßnahme ⁶
		Gebäudebestand	Neubau	Lastmanagementbonus ³	Kombinationsbonus		Wärmenetz		
Wärmepumpen (WP) bis 100 kW Nennwärmeleistung	Gebäudebestand				Solarkollektoranlage, Biomasseanlage	PVT-Kollektoren ⁴			
	40 €/kW								
Elektrisch betriebene Luft/Wasser-WP JAZ ≥ 3,5	Mindestförderbetrag bei leistungsgeregelten und/oder monovalenten WP 1.500 € (bis 37,5 kW) Mindestförderbetrag bei anderen WP 1.300 € (bis 32,5 kW)								mit Errichtung: 10 % der Nettoinvestitionskosten ^{6.1}
Elektrisch betriebene Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-WP, Sorptions-WP und alle Arten von gasbetriebenen WP JAZ Wohngebäude: gasbetrieben: ≥ 1,25 elektrisch: ≥ 3,8 JAZ Nichtwohngebäude (Raumheizung): gasbetrieben: ≥ 1,3 elektrisch: ≥ 4,0	100 €/kW Mindestförderbetrag bei Sorptions- und gasbetriebenen WP 4.500 € (bis 45,0 kW) Mindestförderbetrag bei elektr. Sole-WP mit Erdsondenbohrungen 4.500 € (bis 45,0 kW) Mindestförderbetrag bei anderen elektrisch betriebenen WP 4.000 € (bis 40,0 kW)	zusätzlich 0,5 × Basisförderung	entspricht der Basisförderung im Gebäudebestand	500 €	500 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovationsförderung	nachträglich (nach 3-7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{6.2} nachträglich (nach 1 Jahr): bis 250 € ^{6.3}

Quelle: BAFA. Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015

Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

1 Innovationsförderung: Voraussetzung ist eine verbesserte Systemeffizienz oder eine höhere Jahresarbeitszahl (JAZ) der beantragten Wärmepumpe: elektrisch betriebene Wärmepumpen mind. 4,5, gasmotorisch betriebene Wärmepumpen mind. 1,5

2 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.

3 Die Wärmepumpenanlage ist lastmanagementfähig. Voraussetzung: Errichtung eines Pufferspeichers mit mind. 30 Ltr./kW und das Zertifikat „Smart Grid Ready“.

4 PVT-Kollektoren und andere nicht förderfähige Kollektoren müssen einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leisten. Bruttokollektorfläche mind. 7,0 m².

5 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.

6 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.

6.1 Zusammen mit der Errichtung einer Wärmepumpe. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basisförderung.

6.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

6.3 Nachträglich nach mind. einem Jahr (Wärmepumpencheck). Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.



BAFA

<http://bit.ly/1F3tQYT>

10.000-Häuser-Programm (EnergieBonus Bayern)

Förderprogramm des Freistaats für Sanierung und Heizungsaustausch

25

Der Freistaat Bayern unterstützt Eigentümer selbstgenutzter Ein- und Zweifamilienhäuser ZUSÄTZLICH zu den Mitteln von BAFA und KfW. **Seit April 2016 sind die Beträge für Stromspeicher aber deutlich reduziert und werden wie beim KfW-Speicherprogramm 275 weiter kontinuierlich abgesenkt. Für Stromspeicher gilt zudem eine neue (leider kaum sinnvolle) Mindestgröße von 12 kWh.**

I. Programmteil „EnergieSystemHaus“

- Förderung innovativer und effizienter Heiz-/Speicher-Systeme mit intelligenter Steuerung [Smart-Grid-Ready]
- Zusätzlich Förderung höherer Energieeffizienz-Niveaus
- Anpassung des Energiebezugs an die stark schwankende Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien

Grundvoraussetzung ist eine energetische Sanierung oder ein energieeffizienter Neubau mit entsprechender Förderung als KfW-Effizienzhaus

Sanierung: mindestens KfW-Effizienzhaus 115

Neubau: mindestens KfW-Effizienzhaus 55

sowie der Einbau eines Heiz-/Speichersystems laut „TechnikBonus“.

EnergieeffizienzBonus

Für Energieeffizienz-Niveaus, die über das geforderte Mindestmaß hinausgehen, wird ein EnergieeffizienzBonus gewährt. Dieser bemisst sich nach dem angestrebten Heizwärmebedarf:

Energieeffizienz-Niveau – angestrebter Heizwärmebedarf Q _h	Energieeffizienz-Bonus*
1 Modernisierung eines bestehenden Gebäudes	
8-Liter-Haus Q _h ≤ 80 kWh/m ² a	3.000 Euro
5-Liter-Haus Q _h ≤ 50 kWh/m ² a	6.000 Euro
3-Liter-Haus Q _h ≤ 30 kWh/m ² a	9.000 Euro
2 Energieeffizienter Neubau	
3-Liter-Haus Q _h ≤ 30 kWh/m ² a	4.500 Euro
1,5-Liter-Haus Q _h ≤ 15 kWh/m ² a	9.000 Euro

*Maximalbetrag pro Wohneinheit.

TechnikBonus

Für den Einbau intelligenter Heiz-/Speichersysteme [Smart-Grid-Ready].

Die Form der Speicherung kann dabei frei gewählt werden.

Der TechnikBonus wird für den Einbau eines der folgenden Systeme gewährt:

Heiz-/Speichersystem	TechnikBonus*
1 Wärmepumpensysteme mit Wärmespeicher, Energiemanagementsystem [Smart-Grid-Ready]	2.000 - 2.500 Euro
2 Kraft-Wärme-Kopplung [KWK] Eigenstromerzeugung mit KWK, Wärmespeicher, Energiemanagementsystem [Smart-Grid-Ready]	3.000 Euro
3 Netzdienliche Photovoltaik , Speichersystem mit Energiemanagementsystem [Smart-Grid-Ready]	2.000 - 4.500 Euro
4 Solarwärmespeicherung Solarthermieanlage mit großem Wärmespeicher	1.000 – 9.000 Euro
5 Holzheizung [in Verbindung mit Wärmespeicher] mit Brennwerttechnik oder Partikelabscheider	1.500 Euro

*Maximalbetrag pro Wohngebäude!

II. Programmteil „Heizungstausch“

Förderung des vorzeitigen Austausches von veralteten, ineffizienten Heizkesseln durch moderne, innovative Heizanlagen (Öl-/Gas-Brennwertkessel, Biomassekessel oder KWK-Anlagen, jeweils optional mit Bonus für Solarthermie). Nicht mit Programmteil I kombinierbar!

Fördervoraussetzungen

- Alter der noch funktionstüchtigen Altanlage zwischen 25 und 30 Jahren
- Hydraulischer Abgleich des neuen Heizsystems
- Einbau einer neuen effizienten Heizungsumwälzpumpe

HeizanlagenBonus

1.000 Euro je Wohngebäude. Bei der Kombination mit einer Solarthermieanlage zur Warmwasserbereitung steigt der Zuschuss um 500 Euro, bei Heizungsunterstützung sogar um weitere 500 auf insgesamt bis zu 2.000 Euro.



www.energiebonus.bayern

<http://bit.ly/1VLIRY1>

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien dient der langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu einem günstigen Zinssatz. Im Programmteil "Standard" wird die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom bzw. Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert, aber auch Anlagen zur reinen Wärmeerzeugung (inklusive Wärmepumpen).

Im Programmteil "Premium" geht es um besonders förderwürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, also Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse und Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie, Wärmenetze, große Solarkollektoranlagen, große Wärmespeicher, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität und Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas. Sie werden mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen der KfW und Tilgungszuschüssen aus Bundesmitteln gefördert.

I. KfW-Programm 270 / 274 (PV): Programmteil "Standard"

Gefördert werden:

- Anlagen, die die Anforderungen des EEG erfüllen.
- KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, die die Anforderungen des Programmteils "Premium" nicht erfüllen.

Wer kann Anträge stellen?

Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden / Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind / Freiberufler / Landwirte / Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die wirtschaftlich tätig sind (den erzeugten Strom bzw. die erzeugte Wärme einspeisen)

Darlehenshöhe: Bis zu 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, maximal 25 Millionen Euro pro Vorhaben

Konditionen: Laufzeit 5, 10 oder 20 Jahre, Zinssatz ab 1,0% effektiv p.a., 5-20 Jahre Zinsbindung, 1 bis 3 tilgungsfreie Anlaufjahre

Auszahlung: 100%

Kein Tilgungszuschuss!

II. KfW-Programm 271, 281: Programmteil "Premium"

Gefördert werden besonders innovative Projekte:

- große Solarkollektoranlagen (> 40 m² Kollektorfläche)
- große effiziente Wärmepumpen (> 100 kW)
- Anlagen zur Verfeuerung oder Vergasung von Biomasse oder streng wärmegeführte KWK-Biomasse-Anlagen (> 100 kW Nennwärmeleistung)
- Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden, sofern sie nicht nach dem neuen KWK-Gesetz gefördert werden
- große Wärmespeicher (> 20 m³, mit erneuerbaren Energien)
- Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität
- Biogasleitungen (> 300 m Luftlinie)
- Tiefengeothermie (> 400 m Bohrtiefe)

Wer kann Anträge stellen?

Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom ausschließlich für den Eigenbedarf nutzen / Freiberufler / Landwirte / Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) / KMU, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind / andere Unternehmen nur bei besonders förderwürdigen Maßnahmen / Kommunen, Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige kommunale Betriebe und kommunale Zweckverbände

Darlehenshöhe: Bis zu 80 bzw. 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben

Konditionen: Laufzeit 5, 10 oder 20 Jahre, Zinssatz ab 1,00% effektiv p.a., 5 oder 10 Jahre Zinsbindung, bis zu 3 tilgungsfreie Anlaufjahre

Auszahlung: 100%, **Tilgungszuschuss:** unterschiedlich, je nach Anlage

APEE: Für den Austausch besonders ineffizienter Heizungen erhöhen sich die Tilgungszuschüsse um 20%.

Antragstellung: bei der Hausbank, Kommunen direkt bei der KfW



KfW-Bankengruppe

EE Standard: <http://bit.ly/1F3uztc> EE Premium: <http://bit.ly/1F3uTII>

Die KfW unterstützt energieeffizientes Bauen oder Sanieren durch günstige Kredite, **Tilgungszuschüsse bis zu 27.500 € oder Direktförderung bis zu 30.000 €**. Erforderlich ist in allen Fällen (außer bei Einzelmaßnahmen), dass Sie die klar definierten KfW-Effizienzhaus-Standards erfüllen. Je geringer der Energieverbrauch des Gebäudes, desto attraktiver die Förderung.

Achtung: Ab Effizienzhaus 55 sowie beim Effizienzhaus Denkmal verlangt die KfW eine **Baubegleitung durch Sachverständige!**

Expertenliste: www.energie-effizienz-experten.de

Die Förderung der Baubegleitung ist über das Programm „Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung“ (431) möglich! Die Förderung bei Sanierungsmaßnahmen erfolgt **nur für Wohnhäuser mit Bauantrag vor 01.02.2002**.

I. KfW-Programm 153: Energieeffizient Bauen

Für **Neubauten** mit KfW-Effizienzhaus-Standard 70, 55 oder 40.

Darlehenshöhe: Bis zu 100% der Baukosten (ohne Grundstück), maximal 50.000 € pro Wohneinheit

Konditionen: Zinssatz ab 0,75% effektiv p.a., Laufzeit 10, 20 oder 30 Jahre, bis zu 5 tilgungsfreie Anlaufjahre, max. 10 Jahre Zinsbindung

Tilgungszuschuss (pro Wohneinheit), gestaffelt nach KfW-Standard:

KfW-Effizienzhaus 70	→	0,0%	→	0 €
KfW-Effizienzhaus/Passivhaus 55	→	5,0%	→	max. 2.500 €
KfW-Effizienzhaus/Passivhaus 40	→	10,0%	→	max. 5.000 €

Seit 1. April 2016 gelten im Programm 153 folgende Änderungen:

- Auf Grund der gestiegenen Anforderungen gemäß EnEV 2014 entfällt die KfW-Förderung für den Standard "KfW-Effizienzhaus 70".
- Dafür wird - neben den bereits bestehenden Förderstandards KfW-Effizienzhaus 55 und 40 - ein weiterer Standard "KfW-Effizienzhaus 40 Plus" mit einem Tilgungszuschuss von 15% angeboten.
- Der Förderhöchstbetrag pro Wohneinheit wird von 50.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben.
- Für die 20- und 30-jährigen Kreditlaufzeiten wird eine 20-jährige Zinsbindungsvariante eingeführt.

II. KfW-Programm 151: Energieeffizient Sanieren / Einzelmaßnahmen (152)

Für **Sanierungsmaßnahmen** wie Wärmedämmung der Wände, Dachflächen, Geschoßdecken, Erneuerung der Fenster, Heizungsaustausch,

Einbau einer Lüftungsanlage, anfallende Baunebenkosten (wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baustellenabsicherung), Planungs- und Baubegleitungsleistungen. Voraussetzung ist, dass durch die Sanierung die KfW-Effizienzhaus-Standards 115, 100, 85, 70 oder 55 erreicht werden.

Darlehenshöhe: Bis zu 100% der Sanierungskosten, **maximal 100.000 € pro Wohneinheit (50.000 € bei Einzelmaßnahmen)**

Konditionen: Zinssatz ab 0,75% effektiv p.a., Laufzeit 10, 20 oder 30 Jahre, bis zu 5 tilgungsfreie Anlaufjahre, 10 Jahre Zinsbindung

Neu seit 1.1.2016: 12,5% Tilgungszuschuss für Heizungs- und/oder Lüftungspaket

Tilgungszuschuss (pro Wohneinheit), gestaffelt nach KfW-Standard:

KfW-Effizienzhaus Denkmal	→	12,5%	→	max. 12.500 €
KfW-Effizienzhaus 115	→	12,5%	→	max. 12.500 €
KfW-Effizienzhaus 100	→	15,0%	→	max. 15.000 €
KfW-Effizienzhaus 85	→	17,5%	→	max. 17.500 €
KfW-Effizienzhaus 70	→	22,5%	→	max. 22.500 €
KfW-Effizienzhaus 55	→	27,5%	→	max. 27.500 €
Einzelmaßnahmen	→	7,5 %	→	max. 3.750 €
Heizungs-/Lüftungspaket	→	12,5 %	→	max. 6.250 €

III. KfW-Programm 430: Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss

Die KfW gewährt Privatpersonen einen Zuschuss, wenn sie die Sanierung aus Eigenmitteln finanzieren. Förderfähige Kosten: **max. 100.000 € pro**

Wohneinheit, max. 50.000 € bei Einzelmaßnahmen.

Neu seit 1.1.2016: 15% Zuschuss für Heizungs- und/oder Lüftungspaket

Zuschusshöhe (pro Wohneinheit), gestaffelt nach KfW-Standard:

Einzelmaßnahmen	→	10,0%	→	max. 5.000 €
Heizungs-/Lüftungspaket	→	15,0%	→	max. 7.500 €
KfW-Effizienzhaus Denkmal	→	15,0%	→	max. 15.000 €
KfW-Effizienzhaus 115	→	15,0%	→	max. 15.000 €
KfW-Effizienzhaus 100	→	17,5%	→	max. 17.500 €
KfW-Effizienzhaus 85	→	20,0%	→	max. 20.000 €
KfW-Effizienzhaus 70	→	25,0%	→	max. 25.000 €
KfW-Effizienzhaus 55	→	30,0%	→	max. 30.000 €



KfW-Bankengruppe

Neubau: <http://bit.ly/1F3ymXm> Sanierung: <http://bit.ly/1F3ABtU>

KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit“ (167)

Für die Umstellung von Heizungsanlagen auf erneuerbare Energien
Dieses KfW-Programm zur Heizungserneuerung in Wohngebäuden kann in Kombination mit dem Marktanreizprogramm des BAFA (S. 21-24) genutzt werden. Auf diese Weise können Sie Ihre Heizungsmodernisierung komplett durch Kredit und Zuschuss finanzieren. Die Summe aus BAFA-Zuschuss und KfW-Kredit darf dabei die Kosten der Maßnahme nicht übersteigen.

Außerdem ist eine Kombination mit den KfW-Programmen 151/152 bzw. 430 sowie „Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung“ Nr. 431 möglich.

Gefördert wird der Umstieg auf Erneuerbare Energien bei der Heizungserneuerung, zum Beispiel:

Die Neuerrichtung und Erweiterung von solarthermischen Anlagen bis 40 m² Bruttokollektorfläche. Biomasseanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 5-100 kW. Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW usw.

Voraussetzung:

Die geltenden Anforderungen des Marktanreizprogramms müssen eingehalten werden. Die bestehende Heizungsanlage muss älter als 01.01.2009 sein.

Darlehenshöhe:

Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten, maximal 50.000 € pro Wohneinheit, einschließlich Nebenkosten wie Energieberater oder notwendige Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Funktion der Heizungsanlage erforderlich sind.

Konditionen:

Zinssatz ab 1,0 % effektiv p.a.,
Laufzeit 4-10 Jahre bei 1-2 Jahren tilgungsfreier Anlaufzeit. 10 Jahre Zinsbindung.

KfW-Programm „Erneuerbare Energien - Speicher“ (275)

28

Förderung für stationäre Batteriespeicher für PV-Anlagen

Mit diesem Programm soll bis Ende 2018 die technologische Entwicklung bei Batteriespeichersystemen angeregt werden. **Neue Konditionen seit 1. März 2016!**

Gefördert werden:

- Die Neuerrichtung einer PV-Anlage in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem
- Die Nachrüstung eines stationären Batteriespeichersystems bei einer bestehenden Anlage, die ab dem 1.1.2013 in Betrieb genommen wurde.

Darlehenshöhe: Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten.

Tilgungszuschuss: Bis zu 25% der förderfähigen Investitionskosten, in der Regel bis zu 500 EUR/kW_p bei Neuanlagen und bis zu 550 EUR/kW_p bei Nachrüstungen. **Der Tilgungszuschuss wird ausschließlich für den Batteriespeicher gewährt. Der Kredit kann für die Gesamtinvestition beantragt werden!**

Die Höhe des Tilgungszuschusses verringert sich im Lauf der Zeit:

Antragszeitraum	Höhe Tilgungszuschuss
01.03.2016 (Programmbeginn) - 30.06.2016	25%
01.07.2016 - 31.12.2016	22%
01.01.2017 - 30.06.2017	19%
01.07.2017 - 31.12.2017	16%
01.01.2018 - 30.06.2018	13%
01.07.2018 - 31.12.2018 (Programmende)	10%

Konditionen:

Zinssatz ab 1,0 % effektiv p.a., Laufzeit 5-20 Jahre bei 1 bis 3 tilgungsfreien Anlaufjahren. 5-20 Jahre Zinsbindung.

Anforderungen und Voraussetzungen:

Für PV-Anlagen mit max. 30 kW_p, **Reduzierung der Einspeiseleistung auf 50%!**



KfW-Bankengruppe

<http://bit.ly/1F3zxGi>



KfW-Bankengruppe

<http://bit.ly/1F3zZEt>

Bayerisches Modernisierungsprogramm (BayModR)

Der Freistaat Bayern fördert die Modernisierung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern sowie von Pflegeplätzen in stationären Altenpflegeeinrichtungen. Ziele sind u.a. die Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse, aber auch Energieeinsparung und CO₂-Vermeidung. In Frage kommen alle Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen, die die KfW in ihren Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Altersgerecht Umbauen“ fördert. Die Kosten sind grundsätzlich bis zu 60% (evtl. 75%) vergleichbarer Neubaukosten förderfähig und müssen im Durchschnitt mindestens 5.000 Euro je Wohnung oder Pflegeplatz betragen.

Voraussetzungen:

- Alle technischen Mindestanforderungen der genannten KfW-Programme müssen eingehalten werden.
- Das Gebäude muss mindestens 15 Jahre alt sein und mindestens drei Mietwohnungen oder mindestens acht stationäre Pflegeplätze umfassen.
- Die Mietwohnungen und Pflegeplätze müssen nach der Modernisierung heute allgemein üblichen Wohnbedürfnissen entsprechen.
- Die zu erwartende Mieterhöhung muss sozialverträglich sein.
- Mietwohnungen, die innerhalb der ersten zehn Jahre nach Abschluss der baulichen Maßnahmen zur Neuvermietung frei werden, müssen an Interessenten aus dem begünstigtem Personenkreis neu vergeben werden (Belegungsbindung).

Konditionen:

30 Jahre Laufzeit, 10 Jahre Zinsbindung, Zinssatz ist durch die Bayern-Labo gegenüber dem KfW-Zinssatz um weitere bis zu 1,25 % verbilligt. Zwei tilgungsfreie Anlaufjahre.

Anträge können gestellt werden bei der zuständigen Bezirksregierung oder bei den Städten München, Nürnberg und Augsburg.

KfW-Programm "Altersgerecht umbauen" (159) und Investitionszuschuss (455)

29

„Altersgerecht umbauen“ eignet sich **nicht** für energetische Sanierungsmaßnahmen, lässt sich aber mit anderen KfW-Programmen kombinieren.

Die KfW fördert Umbauten oder den Erwerb frisch umgebauter Wohngebäude, in denen z.B. störende Barrieren beseitigt werden oder durch moderne Umrüstungen das Wohnen erleichtert wird.

Geförderte Maßnahmen u.a.:

- Erschließungssysteme: Wege zu Gebäuden, Stellplätze, Gebäudezugang, Wohnungszugang, Aufzugsanlagen/Mechanische Fördersysteme, Treppenanlagen, Rampen
- Maßnahmen in Wohnungen: Flure innerhalb von Wohnungen, Anpassung der Raumgeometrie von Wohn- und Schlafräumen sowie Küchen, Türen, Fenster, Erschließung bestehender Freisitze
- Sanitärräume: Bewegungsflächen bzw. Raumgeometrie, Sanitärobjekte, Sicherheitssysteme und Vorkehrungen

Alle Maßnahmen können einzeln oder kombiniert durchgeführt werden.

Darlehen:

Bis zu 100% der förderfähigen Kosten, max. 50.000 Euro pro Wohneinheit
Konditionen: Zinssatz ab 0,75% effektiv p.a., 5 oder 10 Jahre Zinsbindung, Laufzeit bis 30 Jahre, mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren.

oder

Investitionszuschuss: Bis zu 6.250 Euro Zuschuss pro Wohneinheit bei Kombination von Maßnahmen Barrierereduzierung/Einbruchschutz

Eine Kombination mit weiteren Förderungen ist möglich. Die Summe aus allen Fördermitteln darf die Summe der Umbaukosten nicht übersteigen.



Bezirksregierung

Informationen bei der Bayern Labo: <http://bit.ly/1z9xwmO>



KfW-Bankengruppe

<http://bit.ly/1F3IGia>

Neue Konditionen seit Juni 2015!

Das Förderprogramm BioKlima des Freistaates Bayern soll durch eine Anschubfinanzierung die höheren Anschaffungskosten für Biomasseanlagen ausgleichen.

Wer kann Anträge stellen ?

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften.

Nicht antragsberechtigt sind Holzbe- und verarbeitende Betriebe, Einrichtungen des Freistaates Bayern und des Bundes, sowie Hersteller von Biomassefeuerungsanlagen und Hersteller von Anlagenkomponenten.

Was wird gefördert ?

Neuinvestitionen zur Errichtung von automatisch beschickten Biomasseheizwerken sowie

Neuinvestitionen in Effizienzmaßnahmen (Abgaswärmetauscher oder Abgaskondensationsanlage)

Nicht gefördert werden unter anderem:

Eigenbauanlagen und Prototypen, Ersatzinvestitionen von Biomassefeuerungsanlagen (sofern die Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 10 Jahre ist), gebrauchte Anlagen, KWK-Anlagen.

Fördervoraussetzungen:

Der Biomassekessel muss kalkulatorisch **mehr als 600 Tonnen CO₂ in 8 Jahren** vermeiden, eine Auslastung von mindestens 2.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen (bei monovalenten Anlagen mindestens 2.000).

Die Wärmebelegungsdichte muss - bezogen auf den prognostizierten Jahres-Energiebedarf - mindestens 1,5 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse betragen.

Bei der Antragstellung sind für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs (bezogen auf den beabsichtigten Endausbau) Wärmeabnahme(vor)verträge vorzulegen. Spätestens zwei Jahre nach Maßnahmebeginn müssen alle Wärmeabnehmer am Netz sein.

Art und Umfang der Förderung:

Biomasseheizwerk: 33 € pro Jahrestonne kalkulatorisch eingespartem CO₂, maximal 200.000 €. Die Förderung wird auf eine Laufzeit von 8 Jahren berechnet.

Effizienzmaßnahme: Bis zu 30% der Investitionskosten für einen Abgaswärmetauscher oder eine Abgaskondensationsanlage

Beispiel: Förderung Biomasseheizwerk

Anteil Jahres-Energiebedarf aus Biomasse:	800 Mwh
Emissionsfaktor (jährl. Einsparung):	0,3 t CO ₂ pro MWh
Einsparung pro Jahr:	800 x 0,3 t = 240 t
Einsparung in 8 Jahren:	1.920 t

Förderbetrag:	1.920 t x 33 €/t = 63.360 €

Förderung Effizienzmaßnahme

Netto-Investitionskosten:	50.000 €
Anteilsfinanzierung:	30% = 15.000 €

Gesamtförderung 78.360 €

Achtung: Kein Vorhabensbeginn vor Bewilligung, auch kein Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Lediglich Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Antragstellung:

Technologie- und Förderzentrum Straubing



TFZ

<http://bit.ly/1F3JDxz>

In der sogenannten „Kommunalrichtlinie“ im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative fördert der Bund Klimaschutzprojekte von Gemeinden und Landkreisen, Schulen, Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendsportvereinen, Hochschulen, Kirchen und kulturellen Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft.

Hinweise für alle Bereiche:

- Für finanzschwache Kommunen sind höhere Fördersätze möglich (siehe S.32).
- Antragstellung möglich vom 1. Juli bis 30. September 2016 sowie vom 1. Januar bis 31. März 2017 und vom 1. Juli bis 30. September 2017.

1. Beratungsleistungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen

Ziel ist es einen strukturierten Einstieg in die Thematik zu ermöglichen, so dass langfristige Strategien entwickelt werden können. Voraussetzung ist, dass in die Kommune noch kein Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept erarbeitet wurde. Die Beratungsleistung sollte dabei folgende Punkte enthalten:

- Wissensaufbau- und Transfer zwischen den relevanten Akteuren,
- Gestaltung/ Durchführung, Akteursbeteiligung, Leitbildentwicklung,
- Entscheidungshilfe zum weiteren Vorgehen.

Gefördert werden: Personal- und Sachkosten für die Beratungsleistung für maximal 15 Beratungstage pro Kommune. Förderzeitraum: i.d.R. ein Jahr

Aktuelle Förderquote: 65%

2. Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten

Gefördert werden die Erstellung von Klimaschutzkonzepten, die alle klimarelevanten Bereiche umfassen, sowie die Erstellung von Teilkonzepten, die sich auf wichtige Schwerpunktbereiche oder -maßnahmen in Kommunen beziehen. Bestandteile sind eine Energie- und CO₂-Bilanz, Potenzialanalyse, ein Maßnahmenkatalog sowie Konzepte für Controlling und Öffentlichkeitsarbeit. Förderfähig sind Sach- und Personalkosten externer Dienstleister, sowie Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang. Der Förderzeitraum beträgt i.d.R. ein Jahr.

Aktuelle Förderquote: bis zu 65% der zuzahlungsfähigen Ausgaben bei Klimaschutzkonzepten und bis zu 50% bei Teilkonzepten

3. Umsetzung von Klimaschutz(teil-)konzepten

3a) Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement

Für die Umsetzung von bereits erstellten Klimaschutzkonzepten oder Teilkonzepten (nicht älter als 3 Jahre) kann die beratende Begleitung durch einen **"Klimaschutzmanager"** gefördert werden (Dauer: 3 Jahre Klimaschutzkonzepten, 2 Jahre Teilkonzepten). Dieser kann inhaltliche Zuarbeiten, fachliche Beratungstätigkeiten sowie Informations-, Schulungs- und Vernetzungsaktivitäten übernehmen.

Förderfähig sind Sach- und Personalkosten für Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich in der Kommune eingestellt wird.

Aktuelle Förderquote: 65%

3b) Fortsetzung der Arbeit des Klimaschutzmanagers

Gefördert wird die Fortsetzung der Stelle des Klimaschutzmanagers zur Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen des Klimaschutz- bzw. Teilkonzeptes.

Aktuelle Förderquote: 40%

3c) Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme

Zusätzlich kann hier die Umsetzung einer ausgewählten Maßnahme aus dem Klimaschutz(teil)konzept gefördert werden, wenn sie mindestens 80% CO₂ einspart. **Förderung: 50%, Höchstfördersatz: 200.000 Euro**

3d) Energiesparmodelle an Schulen und Kindertagesstätten

Zuschuss für die beratende Begleitung bei der Einführung oder Weiterführung von Energiesparmodellen (z.B. Prämienmodell als finanzieller Anreiz zum Energiesparen in Bildungseinrichtungen).

Aktuelle Förderquote: 65% (zusätzlich möglich: Starterpaket)

Fortsetzung: Nächste Seite!



Kommunalrichtlinie

<http://bit.ly/1tnZy1l>

4. Investive Maßnahmen, mit CO₂-Minderungseffekt

4a) Klimaschutz bei Beleuchtungs- und Belüftungsanlagen

Gefördert werden folgende Maßnahmen (bei LED-Umrüstung: **KEIN Retrofit!**):

LED-Außen- und Straßenbeleuchtung / LED-Ampeln

Förderquote 20% bei Treibhausgas-Minderung um mind. 70%,
25% bei THG-Minderung um 80% und Installation neuer Steuerung,
für Ampelanlagen 30% bei THG-Minderung um mind. 70%

LED-Innen- und Hallenbeleuchtung

Förderquote 30% bei einer THG-Minderung um mind. 50%

Raumlufttechnische Anlagen

Förderquote 25%

4b) Klimaschutz und nachhaltige Mobilität

Gefördert werden verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsstationen, Wegweisungssysteme für den alltagsorientierten Radverkehr, die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur, die Umgestaltung von Knotenpunkten sowie die LED-Beleuchtung der neu errichteten Radwege, die Errichtung von Radabstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit öffentlichen Einrichtungen oder dem öffentlichen Verkehr. **Förderquote: 50% (max. 350.000 EUR)**

4c) Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien

Technologien zur Minderung von Treibhausgasemissionen in stillgelegten Siedlungsabfalldeponien werden gefördert, sofern die Maßnahme ein Emissionsminderungspotenzial von mindestens 50 Prozent besitzt. **Förderquote 50% (max. 450.000 EUR)**

SPEZIAL: KOMMUNEN

4d) Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen

Förderung wie unter 4a), jedoch mit jeweils 10% Aufschlag:

LED-Außenbeleuchtung: Förderquote bis zu 30%

LED-Innen- und Hallenbeleuchtung: Förderquote bis zu 40%

Raumlufttechnische Anlagen: Förderquote bis zu 35%

ZUSÄTZLICH GEFÖRDERT WERDEN (Förderquote bis zu 40%):

- Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienzpumpen (bei Heizung und Warmwasserzirkulation) inkl. hydraulischer Abgleich;
- Dämmung von Heizkörpernischen;
- Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen dezentrale Warmwasserbereitung;
- Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser (bei Schwimmhallen und Sportstätten);
- Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser (nur bei Schwimmhallen);
- Einbau einer Gebäudeleittechnik;
- Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung (nur wenn eine aktive Kühlung bereits vorhanden ist oder ein nachweislich notwendiger Einbau einer aktiven Kühlung vermieden werden kann).

Höhere Förderung für finanzschwache Kommunen

Finanzschwache Kommunen, die z.B. ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können eine 25 bis 40 % höhere Förderquote erhalten!



Kommunalrichtlinie

<http://bit.ly/1tnZy1l>

KfW-Programme IKK/IKU Energieeffizient Bauen und Sanieren für Kommunen und Komm. Unternehmen (217/218 und 220/219)

In diesem Programmpaket fördert die KfW den Neubau oder die energetische Sanierung von **Nichtwohngebäuden**, die einem kommunalen oder sozialen Zweck dienen.

Beispiel KfW Programm 218 - IKK Energieeffizient Sanieren:

Die Gebäude müssen vor dem 01. Januar 1995 fertig gestellt worden sein.

Darlehenshöhe: bis zu 500 Euro Kreditsumme pro m² Nettogrundfläche

Konditionen: Zinssatz ab 0,05 % effektiv pro Jahr, 10 Jahre Zinsbindung, 10, 20 oder 30 Jahre Laufzeit

Tilgung: Bis zu 17,5% Tilgungszuschuss bei Komplettsanierung

Variante A: Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus

Es können alle energetischen Maßnahmen finanziert werden, die zum Standard eines KfW-Effizienzhaus 100 oder besser führen.

Hier winken bis zu 17,5% Tilgungszuschuss.

Variante B: Einzelmaßnahme/Maßnahmenpaket

Förderung jeder Einzelmaßnahme zur energetischen Sanierung, die die technischen Mindestanforderungen erfüllt. Mehrere Einzelmaßnahmen können kombiniert werden, ohne dass der energetische Standard unter A. erreicht werden muss. **5,0% Tilgungszuschuss.**

Gefördert werden:

- direkte Sanierungskosten (die Wärmedämmung der Außenwände, des Daches bzw. der obersten Geschoßdecke und der Kellerdecke, eine neue Heizung, neue Fenster und Eingangstüren, Sonnenschutz-einrichtungen, Lüftungsanlagen, Beleuchtung)
- Beratungs- und Planungsleistungen
- Kosten notwendiger Nebenarbeiten

Ein Sachverständiger oder das zuständige Hochbauamt müssen bestätigen, dass die technischen Anforderungen eingehalten werden.



KfW-Bankengruppe

<http://bit.ly/1F3Qxwb>

SPEZIAL: KOMMUNEN

Bayerisches Förderprogramm Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen (NaStromE-För)

33

Das Programm NaStromE-För soll dazu beitragen, die Entwicklungs- und Anfangsschwierigkeiten nachhaltiger Stromerzeugung im Bereich kommunaler Anlagen und Bürgeranlagen abzubauen.

Was wird gefördert:

- Vorprüfung der Standorteignung (Wirtschaftlichkeit, Machbarkeit etc.)
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen inklusive Aufstellung einer Gesamtkosteneinschätzung.
- Förderungen und Finanzierungsvarianten, Ausarbeitung von Betriebsführungskonzepten.
- Analyse und Betreuung der zu wählenden Rechtsform (in Hinblick auf Bürgerbeteiligung), Risiken, Haftung, steuerrechtliche Aspekte etc.

Wer wird gefördert:

- Kommunale Körperschaften, Kommunalunternehmen, Körperschaft.d.ö.R.
- Gesellschaftsformen die als Unternehmensgegenstand den Betrieb einer Bürgeranlage zum Ziel haben (GmbH, GbR, KG, GmbH & Co. KG, etc)
- Eingetragene Vereine die als Vereinszweck den Betrieb einer Bürgeranlage zur Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen zum Ziel haben.
- Genossenschaften mit dem Satzungszweck der Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen.

Förderquote: 40%, bzw. 50% wenn das Projekt Bestandteil eines kommunalen oder regionalen Energiesparkonzeptes (Energienutzungsplan, Klimaschutzkonzept o.Ä.) ist.

Förderhöchstbetrag: 44.000€ je Projekt (4.000€ für die Rechtsberatung, 40.000€ für die Machbarkeitsstudie)



Bezirksregierung

Infos beim Bayer. Umweltministerium: <http://bit.ly/1F3S8SI>

KfW-Programm Energetische Stadtsanierung - Zuschuss (432)

Das Programm 432 bezuschusst Verbesserungsmaßnahmen der Energieeffizienz im Quartier. Unterstützt wird sowohl die Planung als auch das Management bei der Realisierung der energetischen Sanierung.

Ein Quartier bilden mehrere in der Fläche zusammenhängende Gebäude innerhalb eines Stadtteils - kommunale Einrichtungen, GHD, Industrie und private Haushalte, einschließlich der öffentlichen Infrastruktur.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Sachkosten für die Erstellung eines *Integrierten Quartierkonzepts* und Personalkosten für einen *Sanierungsmanager*. Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.

Konditionen:

	Integriertes Quartierkonzept	Sanierungsmanager
Zuschuss	65% der förderfähigen Kosten	65% der förderfähigen Kosten
Höchstbetrag	keiner	150.000 Euro je Quartier
Förderzeitraum	Fertigstellung und Abnahme innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung	Bis zu 3 Jahre für die Dauer der Beschäftigung, beginnend ab Antrag bei der KfW.
Auszahlung	übernächstes Monatsende nach beanstandungsfreier Prüfung.	Auf Anforderung der Kommune im 6-Monats-Rhythmus.
Einreichungsfrist	Nach Projektabschluss, spätestens 18 Mon. nach Zusage.	Nach Ablauf des Förderzeitraums. Spätestens 30 Mon. nach Zusage.

SPEZIAL: KOMMUNEN

KfW-Programm Energetische Stadtsanierung / Energieeffiziente Quartiersversorgung - Kredit (201/202)

34

Das Kreditprogramm unterstützt Kommunen (201) und kommunale Betriebe (202) bei der nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz ihrer kommunalen Versorgungssysteme - Wärme, Wasser und Abwasser. (Zur Definition des Begriffs "Quartier": siehe links!)

A. Wärmeversorgung

- Neubau und Erweiterung von hocheffizienten wärmegeführten KWK-Anlagen auf Gasbasis und von Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung)
- Neu- und Ausbau dezentraler Wärmespeicher
- Neu- und Ausbau des Wärmenetzes

B. Energieeffiziente Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

- Ersatz und Umrüstung ineffizienter Motoren und Pumpen durch hocheffiziente Anlagen
- Optimierung der Mess- und Regeltechnik
- Errichtung und Umrüstung von Energierückgewinnungssystemen in Gefällestrecken mittels Turbinen oder rückwärtslaufender Pumpen
- Einbau und Errichtung von Anlagen zur Wärmerückgewinnung in öffentlichen Kanalsystemen, z. B. Wärmepumpen, Wärmetauscher, auch in Kombination mit Blockheizkraftwerken
- Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung aus Klär- bzw. Faulgasen, Umrüstung bestehender Anlagen
- Verbesserung der Energieeffizienz bei der Belüftung von Belebungsanlagen

Konditionen: Zinssatz ab 0,05 % eff. p.a., bis zu 30 Jahre Laufzeit, bis zu 5 tilgungsfreie Jahre, 10 Jahre Zinsbindung



KfW-Bankengruppe

<http://bit.ly/1F3StVw>



KfW-Bankengruppe

<http://bit.ly/1F3SKrs>

Energiekonzepte und Energienutzungspläne

Der Freistaat Bayern fördert nicht nur Energienutzungspläne und Energieeinspar-konzepte, sondern seit Ende 2015 auch die Umsetzungsbegleitung.

Die Förderung soll die Durchführung von Studien ermöglichen, auf deren Grundlage Investitionen getätigt werden können, die der Energieeinsparung, der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Verbesserung der Energieeffizienz dienen.

Antragsberechtigte: Gemeinden, Landkreise, Bezirke, kommunale Körperschaften und Eigenbetriebe, Träger kirchlicher oder anderer gemeinnützigen Einrichtungen in Bayern ohne wirtschaftliche Tätigkeit, aber **auch Unternehmen** mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat.

Voraussetzungen u.a.:

- Kommunale Energienutzungspläne untersuchen die Aspekte Einsatz erneuerbarer Energien, Energieeinsparung und Energieeffizienz auf den Ebenen der Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung, und zwar nicht nur bei der Kommune, sondern auch bei Unternehmen und Bürgern.
- Die Umsetzungsbegleitung von Maßnahmenvorschlägen aus Energienutzungsplänen durch fachkundige Dritte soll die Beratung und gutachterliche Unterstützung der Kommune insbesondere die gezielte Einbindung der beteiligten Akteure umfassen und erfolgt nur, wenn kein fachlich dafür geeignetes Personal vorhanden ist.

Art und Höhe der Förderung: Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses. Der Fördersatz beträgt

- **bis zu 70% für kommunale Energienutzungspläne und Umsetzungsbegleitung**
- **bis zu 50% für sonstige Studien durch Gebietskörperschaften, kirchl. und gemeinnützige Einrichtungen sowie KMU**
- **bis zu 40 % für Unternehmen, die keine KMU sind**

höchstens jedoch 50.000 EUR (Umsetzungsbegleitung max. 40.000 EUR)

Förderung von Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen und anderer KdöR (KlimR) - vormals CO₂-Minderungsprogramm -

35

Der Freistaat Bayern unterstützt Kommunen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Durchführung von Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen ihrer Liegenschaften.

Mitfinanziert werden:

- Ermittlung und Vorbereitung von Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen sowie Durchführung nicht-investiver Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen bei öffentlichen Gebäuden,
- Aufbau und Betrieb von nachhaltigen Strukturen und Prozessen zur Optimierung und Umsetzung von Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen sowie
- in Einzelfällen die Umsetzung der ermittelten und vorbereiteten Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen in Form von Demonstrationsvorhaben und Pilotprojekten.

Ziel ist es, die Treibhausgas-Emissionen im Freistaat Bayern weiter zu verringern.

Antragsberechtigte

Kommunale Körperschaften (Kommunen) und deren Zusammenschlüsse, kommunale Unternehmen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie in begründeten Ausnahmefällen auch Sonstige (z.B. Vereine).

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer Zuweisung oder eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt je nach Art des Vorhabens bis zu 50% der zuwendungsfähigen Aufwendungen, max. jedoch 30.000 EUR. Die Bagatellgrenze liegt bei 5.000 EUR.

SPEZIAL: KOMMUNEN



ITZB Nürnberg

<http://bit.ly/202W0uQ>



Bezirksregierung

<http://bit.ly/1OmGIRI>

Infrakredit Energie (LfA)

Die LfA-Förderbank unterstützt kommunale Energiesparmaßnahmen, Umstellung auf erneuerbare Energie, Umsetzung von Einsparmaßnahmen und effiziente Versorgungskonzepte, allgemein also Investitionen in die Kommunale Infrastruktur, mit einem günstigen bzw. sogar ZINSLOSEN Darlehen.

Über die LfA werden damit auch die Bereiche früherer KfW-Programme, z.B. 203 (Kommunale Energieversorgung), 215 (Energetische Stadtsanierung / Stadtbeleuchtung) abgedeckt.

Antragsberechtigte: Kommunen, Gebietskörperschaften, kommunale Eigenbetriebe und (100%) kommunale Zweckverbände im Freistaat Bayern.

Schwerpunkte:

- allgemeine Energieeinsparung und Umstellung auf erneuerbare Energieträger (Zinssatz ca. 0,0%)
- energieeffiziente Stadtbeleuchtung (Zinssatz 0,0%)
- energieeffiziente Quartiersversorgung (Zinssatz 0,0%)

Konditionen:

Finanzierung bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten, bei Kreditbeträgen über 2 Mio. EUR bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten, maximale Darlehenshöhe 4 Mio. EUR, 10 Jahre Zinsbindung, 10-30 Jahre Laufzeit.

Antragstellung vor Vorhabensbeginn bei der LfA.

SPEZIAL: KOMMUNEN

Infrakredit Tiefengeothermie (LfA)

36

Für die Finanzierung von Tiefengeothermie-Wärmenetzen. Förderfähig ist sowohl die Neuerrichtung als auch die Erweiterung bestehender Netze.

Antragsberechtigt: gewerbliche Unternehmen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände in Bayern.

Verwendungszweck: Neben den Investitionskosten für die Errichtung eines Wärmenetzes werden auch die Kosten für eine Erweiterung (Hauptanbindungsleitung, Hausübergabestation und Hausanschlussleitungen abzgl. Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge) finanziert.

Voraussetzungen: Das Vorhaben muss grundsätzlich auch im Rahmen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien“ gefördert und für mindestens 7 Jahre zweckentsprechend genutzt werden. Förderfähig sind Anlagen, die durchschnittlich über das gesamte Netz einen Wärmeabsatz zwischen 0,5 und 3,0 MWh Wärme pro Jahr und Meter Trasse aufweisen.

Förderart und Förderhöhe:

Investitionszuschuss ODER Zinsverbilligung eines LfA- Darlehens
Die Förderung beträgt im Wärmeabsatzbereich

- 0,5 bis 1,5 MWh bis zu 60 EUR
- 1,5 bis 3,0 MWh bis zu 40 EUR

je Meter Trassenlänge, max. 1,5 Mio. EUR pro Vorhaben.

Förderkonditionen:

max. 50 % des zur Finanzierung des Vorhabens benötigten Kreditbedarfs, max. 10 Mio. EUR

Antragstellung über die Hausbank (für Unternehmen) bzw. direkt bei der LfA (für Kommunen).



LfA Förderbank

<http://bit.ly/1F47A0U>



LfA Förderbank

<http://bit.ly/1OmFyjc>

Bayerisches Energieforschungsprogramm (vormals BayINVENT)

Das Bayerische Energieforschungsprogramm soll zum einen die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energien vorantreiben. Zum anderen sollen neue Energieeinsparttechnologien entwickelt und erprobt werden.

Schwerpunktt Themen:

- Erforschung und Entwicklung neuer Energie- und Einsparttechnologien,
- Beihilfen für Investitionen in innovative Energiesparmaßnahmen und zur Förderung erneuerbarer Energien, die der Demonstration und Einführung dienen (Demo-Vorhaben),
- technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der industriellen Forschung bzw. der experimentellen Entwicklung.

Antragsberechtigt sind wirtschaftlich tätige Unternehmen - bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Darüber hinaus können sich aber auch sonstige Antragsteller, z. B. öffentliche Träger im Bereich der Demo-Vorhaben, auf Fördermittel bewerben. Voraussetzung für alle Antragsteller ist der Sitz oder die Niederlassung im Freistaat Bayern.

Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein. Die Vorhaben müssen sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden oder zu demonstrierenden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen in ihrer Eigenschaft über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

Förderung: Zuschüsse von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens.

SPEZIAL: UNTERNEHMEN

Energieberatung im Mittelstand

37

Das ursprünglich bei der KfW angesiedelte Programm „Energieberatung Mittelstand“ lief zum 31.12.2014 aus und wird seit 2015 über das BAFA weitergeführt.

Das BAFA fördert die Energieberatung für kleine und mittlere Unternehmen. Dabei handelt es sich um hochwertige Energieaudits im Sinne der EU-Energieeffizienzrichtlinie, daher kommen nur zertifizierte Berater in Frage: -> www.energie-effizienz-experten.de.

Für die Energieberatung ist ein schriftlicher Abschlussbericht zu erstellen. Bei einer Umsetzungsbegleitung sind Leistungen wie Ausschreibungen, Aufsicht der Durchführung und Abnahme von Bau- und Installationsmaßnahmen separat zu dokumentieren.

Bedingungen:

Das Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien der EU (u.a. weniger als 250 Mitarbeiter, nicht mehr als 50 Mio Euro Jahresumsatz)

Art und Umfang der Förderung:

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten über 10.000 Euro:

Zuschuss von 80% der förderfähigen Netto-Beratungskosten, maximal jedoch 8.000 €.

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten bis max. 10.000 Euro:

Zuschuss von 80% der förderfähigen Netto-Beratungskosten, maximal jedoch 800 €.

Umsetzung der Maßnahmen

Die von Ihrem Berater empfohlenen Energieeffizienzmaßnahmen können Sie mit einem Investitionskredit im Rahmen des KfW-Energieeffizienzprogramms (siehe nächste Seite) zinsgünstig finanzieren.



Projektträger Jülich

<http://bit.ly/1O0V4pe>



BAFA

<http://bit.ly/1DWxypx>

KfW-Umweltprogramm (240/241)

Die KfW unterstützt Unternehmen bei Investitionen in Umweltschutz und Nachhaltigkeit, wenn Sie damit

- Material und Ressourcen einsparen
- Luftverschmutzungen, Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen vermindern oder vermeiden
- Abfall vermeiden, behandeln und verwerten
- Abwasser reinigen, vermindern oder vermeiden
- Boden und Grundwasser schützen
- Altlasten bzw. Flächen sanieren
- mit Biomethan, Erdgas oder Hybrid betriebene Fahrzeuge oder Elektrofahrzeuge anschaffen
- emissions- und lärmarme Fahrzeuge anschaffen
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Betankungsanlagen für Wasserstoff errichten

Antragsberechtigt sind in- und ausländische Unternehmen jeder Größe, Freiberufler, Contracting-Geber, PPP-Modelle. Deutsche Unternehmen erhalten die Förderung auch für Investitionen im Ausland. Ausländische Unternehmen erhalten die Förderung für Investitionen in Deutschland und im grenznahen Bereich.

Konditionen:

- ab 1,00% eff.p.a., 5-20 Jahre Laufzeit, bis zu 3 tilgungsfreie Anlaufjahre
- bis zu 10 Mio. Euro pro Vorhaben
- Darlehen bis zu 100 % der Investitionskosten
- 100 % des Kreditbetrags werden ausgezahlt
- abrufbar wahlweise in einer Summe oder in Teilbeträgen
- günstigere Zinssätze für kleine Unternehmen (bis 50 MA)

SPEZIAL: UNTERNEHMEN

KfW-Umweltinnovationsprogramm (230)

38

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) fördert mit diesem Programm großtechnische Vorhaben, die erstmalig demonstrieren, wie Umweltbelastungen vermieden oder spürbar verringert werden können.

Dabei werden derzeit vor allem innovative Verfahren mit hoher Multiplikatorwirkung in den ökologischen Schlüsselbereichen Klimaschutz, erneuerbare Energien und Verkehr unterstützt.

Gefördert werden Kommunen, Gebietskörperschaften, Eigenbetriebe, Zweckverbände, Unternehmen mit kommunaler Beteiligung sowie alle anderen gewerblichen Unternehmen (in- und ausländisch) für bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen einschließlich Kosten der Inbetriebnahme sowie mit den Investitionen in Zusammenhang stehende Gutachten und Messungen insbesondere in den Bereichen:

- Energieeinsparung, rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien
- umweltgerechte Energieversorgung und -verteilung
- Luftreinhaltung
- Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung sowie die Sanierung von Altablagern
- Abwasserreinigung / Wasserbau

Spezielle Förderschwerpunkte:

- Energieeffiziente Abwasseranlagen
- IT Goes Green (für besonders energieeffiziente IT-Gesamtsysteme)

Zwei Varianten der Förderung:

- Entweder KfW-Darlehen (zinsverbilligt aus Bundesmitteln, Zinszuschuss bis zu 70% der förderfähigen Kosten)
- oder Investitionszuschuss bis zu 30% der förderfähigen Kosten

Bevorzugt gefördert werden KMU

Konditionen: Zinssatz ab 1,45 % eff. p.a.



KfW-Bankengruppe

<http://bit.ly/1wjkEcQ>



Bezirksregierung

<http://bit.ly/1OmGIRI>

KfW-Energieeffizienzprogramm Bauen und Sanieren (276/277/278)

Die KfW fördert in diesem Programm **seit Juli 2015** den Neubau, den Ersterwerb und die Sanierung gewerblich genutzter Nichtwohngebäude mit dem Ziel der Energieeinsparung und Minderung des CO₂-Ausstoßes, im Einzelnen:

Energetische Sanierung gewerblich genutzter Nichtwohngebäude, die den KfW-Effizienzhaus-Standard 70, 100 oder Denkmal erreichen

Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz:

- Wärmedämmung
- Fenster, Vorhangfassaden, Außentüren und Tore, Ladestellen
- Sommerlicher Wärmeschutz
- Lüftung und Klima inkl. Wärme- und Kälterückgewinnung, Abwärmenutzung
- Wärme- und Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung, Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
- Beleuchtung
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Gebäudeautomation

Neubau energieeffizienter, gewerblich genutzter Gebäude, die den Effizienzhausstandard 55 oder 70 für Neubauten erreichen:

Maßnahmen zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme z. B. Nebenarbeiten, Planungskosten und Energiemanagementsysteme

Günstige Zinssätze ab 1,0% eff.p.a. und bis zu 17,5 % Tilgungszuschuss.
Gefördert werden In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, Contracting-Geber, die Energie-Dienstleistungen an gewerblichen Nichtwohngebäuden erbringen oder freiberuflich Tätige.



KfW-Bankengruppe

<http://bit.ly/1ludpna>

SPEZIAL: UNTERNEHMEN

KfW-Energieeffizienzprogramm Produktionsanlagen/-prozesse (292/293)

39

Ebenfalls neu seit Juli 2015

Die KfW fördert Energieeffizienzmaßnahmen für Produktionsanlagen und -prozesse gewerblicher Unternehmen in Deutschland und im Ausland:

Investitionsmaßnahmen, die eine Energieeinsparung von mindestens 10% erzielen (Einstiegsstandard). Premiumstandard ab mindestens 30 %.

Einige Beispiele für Maßnahmen:

- Maschinen, Anlagen und Prozesstechnik
- Druckluft, Vakuum und Absaugtechnik
- Elektrische Antriebe und Pumpen
- Prozesskälte und Prozesswärme
- Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung für Produktionsprozesse
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Modernisierungsinvestitionen, die zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 10 % führen (Einstiegsstandard), gemessen am Durchschnitt der letzten 3 Jahre. Premiumstandard ab mindestens 30 %.

Bei **Neuinvestitionen** ist die Energieeinsparung gegenüber dem Branchendurchschnitt maßgeblich.

Konditionen: Finanzierung bis zu 100% der förderfähigen Kosten, max. 25 Mio € pro Maßnahme, Zinssatz ab 1,00% eff. p.a., 5-20 Jahre Laufzeit.

Für Unternehmen und Freiberufler ohne Beschränkungen durch die Umsatzgröße!



KfW-Bankengruppe

<http://bit.ly/1O0TvHJ>

Bayer. Umweltberatungs- und Auditprogramm (BUBAP)

Mit diesem Programm fördert der Freistaat Bayern die Umweltberatung sowie den Aufbau von Umweltmanagementsystemen in kleinen und mittleren Unternehmen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Standort in Bayern mit einem Umsatz von max. 50 Mio € und einer Beschäftigtenzahl von bis zu 250 Mitarbeitern.

Geförderte Maßnahmen:

1) Umweltberatung

Betriebliche Umweltprüfung durch einen externen Umweltberater

- umfassende Bestandsaufnahme
- Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, insbesondere zu Maßnahmen, die über gesetzliche Anforderungen hinausgehen
- Kostenschätzung für die vorgeschlagenen Maßnahmen

Art und Umfang der Förderung: Zuschuss in Höhe von 50% der förderfähigen Gesamtkosten, insgesamt max. 900 € für max. 3 Beratungstage

2) Umweltmanagementsystem (UMS)

Förderfähig ist der Aufbau eines UMS nach EMAS oder nach DIN EN ISO 14001. Dies gilt auch für sonstige UMS, die eine langfristige Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zum Ziel haben, z.B. QuB und ÖKOPROFIT.

Art und Umfang der Förderung: Zuschuss in Höhe von 50% der förderfähigen Gesamtkosten, insgesamt max. 2.750 € für EMAS oder DIN EN ISO 14001. Für andere Umweltmanagementsysteme bis zu 1.650 €.



Bayer. Landesamt für Umwelt

<http://bit.ly/1Fb3PqG>

SPEZIAL: UNTERNEHMEN

Förderung Querschnittstechnologien (BAFA)

40

Neufassung vom 10. Mai 2016

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz durch den Einsatz von hocheffizienten Querschnittstechnologien.

Zwei Förderstränge sind hierbei zu unterscheiden:

Im Verfahren **Einzelmaßnahmen** werden der Ersatz und die Neuanschaffung von einzelnen Anlagen bzw. Aggregaten ab einem Netto-Investitionsvolumen von 2.000 € mit einem Förderbetrag von bis zu 30.000 € je Vorhaben (Standort) bezuschusst. Förderfähige Einzelmaßnahmen umfassen dabei u.a. folgende Querschnittstechnologien:

- Elektrische Motoren und Antriebe
- Pumpen für industrielle und gewerbliche Anwendung (nicht für Heizwärme)
- Ventilatoren sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in raumlufttechnischen Anlagen
- Druckluftheizer sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Druckluftheizern
- Wärmerückgewinnungs- bzw. Abwärmenutzungsanlagen in Prozessen innerhalb des Unternehmens (soweit im Merkblatt vom BAFA geregelt)
- Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen (Ausnahmen sind der Richtlinie zu entnehmen).

Bei der **Optimierung technischer Systeme** wird auf der Grundlage eines unternehmensindividuellen Energieeinsparkonzeptes (mind. 25% Einsparung) der Ersatz sowie die Neuanschaffung förderfähiger Querschnittstechnologien bezuschusst. Darüber hinaus können Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen die Energieeffizienz einer Querschnittstechnologie unter Berücksichtigung ihrer Systemanbindung zu verbessern. Das Mindest-Netto-Investitionsvolumen liegt bei 20.000 €.

LED-Beleuchtung wird im Rahmen des Querschnittstechnologie-Programms nicht mehr gefördert.



BAFA

<http://bit.ly/1to0DGj>

Investivkredit Energie (LfA)

Förderprogramm der LfA Förderbank Bayern.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Niederlassung in Bayern.

Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen

- effizientere Maschinen/Anlagen
- Wärme-/Kälterückgewinnung
- stromsparende Beleuchtung
- Strom- und Spitzenlastmanagementsysteme

Anlagen, die nach EEG vergütet werden, sind von einer Förderung ausgenommen. Ebenfalls nicht förderfähig sind energieeffiziente Neubauten und energetische bauliche Sanierungen, Fahrzeuge, Grundstückskosten sowie Investitionen aufgrund behördlicher Auflagen bzw. gesetzlicher Bestimmungen.

Voraussetzung:

Das zu erwartende Einsparpotential muss bei effizienteren Maschinen oder Anlagen mindestens 30 % betragen, bei stromsparender Beleuchtung 40 %. Zum Nachweis der Mindesteinsparung benötigen Sie die schriftliche Bestätigung eines sachkundigen Dritten (z.B. Gutachter, Berater, externes Planungsbüro, Anlagenhersteller).

Konditionen:

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt **bis zu 100 %** der förderfähigen Vorhabenskosten von 25.000 EUR bis 12,5 Mio. EUR. Die Darlehenshöhe beträgt in der Regel maximal 2,0 Mio. EUR.

Antragstellung über die Hausbank.

Kein Vorhabensbeginn vor Antragstellung!



LfA Förderbank

<http://bit.ly/1Fb6YqC>

Ökokredit und Ökokredit Pro (LfA)

41

SPEZIAL: UNTERNEHMEN

Die LfA Förderbank Bayern fördert über den Ökokredit nur noch Maßnahmen zur allgemeinen Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energie, sofern diese nicht im Investivkredit Energie förderfähig sind! Gefördert werden Umweltschutzinvestitionen von KMU in folgenden Bereichen:

Ökokredit

- Allgemeine Energieeinsparung, sofern nicht im Investivkredit Energie förderfähig
- Nutzung erneuerbarer Energien

Ökokredit Pro

- Abwasserreinigung
- Luftreinhaltung
- Lärm- und Erschütterungsschutz
- Abfallwirtschaft (ausgenommen sind konventionelle Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und stofflichen Abfallverwertung)
- Boden- und Grundwasserschutz

Vorhaben, die eine Vergütung nach dem EEG erhalten, sind von einer Förderung ausgenommen. Bevorzugt gefördert werden Investitionen, die deutlich über die jeweiligen gesetzlichen Umweltauflagen hinausgehen.

Konditionen:

Wie bei „Investivkredit Energie“.

Antragstellung über die Hausbank.

Kein Vorhabensbeginn vor Antragstellung!



LfA Förderbank

<http://bit.ly/1Fb6O2l>

Bitte beachten Sie:

Die verschiedenen Zuschussprogramme sind generell nur in gewissen Grenzen kumulierbar, d.h. zusammen nutzbar. Allgemeine Aussagen hierzu sind leider kaum möglich. In jedem Fall sollten Sie die detaillierten Förderrichtlinien und Merkblättern beachten, die aktuell im Internet veröffentlicht sind. Sicher können Ihnen zu konkreten Fragestellungen auch ihr Energieberater und ihr Kreditinstitut weiterhelfen. An dieser Stelle möchten wir deshalb nur auf einige häufige Fragestellungen eingehen:

1. BAFA-Mittel (Marktanreizprogramm) und KfW kombinieren?

A) Förderhöchstgrenzen

Der Gesamtzuschuss darf das 2-fache der BAFA-Förderung nicht überschreiten. Führt die Förderung eines anderen Fördergebers zur Überschreitung dieser Grenze, wird der BAFA-Zuschuss entsprechend gekürzt.

B) Kumulierungsmöglichkeiten und -verbote

Die gleichzeitige Nutzung von BAFA-Förderung und KfW-Mitteln für dieselbe Maßnahme ist seit April 2015 nur noch in folgenden Programmen möglich:

- „Energieeffizient Bauen“ (Kredit, KfW 153),
- „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Kredit, KfW 167).

Die Inanspruchnahme anderer KfW-Programme (va. „Energieeffizient Sanieren“ Kredit, KfW-Programm 151/152) ist unschädlich, wenn die vom BAFA geförderte Solarthermie-, Biomasse- oder Wärmepumpenanlage nicht über die KfW finanziert wird. In diesem Fall liegt eine Kombination, aber keine Kumulierung vor.

Ist dagegen die Solarthermie-, Biomasse- oder Wärmepumpenanlage im Finanzierungsplan des KfW-Programms 151/152 enthalten, kann die BAFA-Förderung nicht bewilligt werden. Es besteht ein Kumulierungsverbot. Um trotzdem noch in den Genuss der BAFA-Förderung zu gelangen, muss der Antragsteller den KfW-Kredit dahingehend abändern lassen, dass die Solarthermie-, Biomasse- oder Wärmepumpenanlage nicht mehr Bestandteil der KfW-Finanzierung ist. Damit ist dann eine Förderung nach den MAP-Richtlinien möglich.

2. Energetische Sanierung: KfW kombiniert mit KfW?

Verschiedene KfW-Programme für die energetische Sanierung von Wohngebäuden sind bewusst so ausgelegt, dass sie miteinander kombiniert werden können:

Die Programme "Energieeffizient Sanieren" (151, 152 und 430) können zum Beispiel durch das Sonderprogramm (431) ergänzt werden, da es sich hier speziell um die professionelle Baubegleitung durch einen Sachverständigen handelt.

Die Komplettsanierung eines Wohnhauses kann beispielsweise über die Programme "Energieeffizient Sanieren" (151/430) und "Altersgerecht umbauen" (155/455) finanziert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Summe aus allen Fördermitteln die Summe der Modernisierungs- und Instandsetzungskosten nicht übersteigt.

3. Fördermittel vom Bund und vom Freistaat?

Das 10.000-Häuser-Programm des Freistaats wurde ausdrücklich ergänzend zu KfW- und BAFA-Mitteln definiert. In anderen Fällen sind pauschale Aussagen eher schwierig, weil Förderprogramme der KfW in der Regel nicht mit anderen Förderprogrammen des Bundes und der Länder kumulierbar sind. Allerdings können sie durch Zuschüsse und Zuwendungen aus anderen Quellen ergänzt werden, wenn die Höhe dieser Drittmittel zehn Prozent der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

4. Zusätzlich Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen?

Wer das KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" nutzt, kann nicht gleichzeitig eine Steuerermäßigung für Leistungen von Handwerkern geltend machen. Auch bei Neubauten ist die Steuerermäßigung nicht anwendbar. Mit BAFA-Mitteln ist der Steuerbonus oft vereinbar, jedoch ausdrücklich nicht für die Heizungsoptimierung (Effizienzpumpen und Hydr. Abgleich).

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über Fördermöglichkeiten von BAFA und KfW, aber auch über Programme des jeweiligen Bundeslandes, der Kommune, der Bank oder des Energieversorgers!

Zwar kommt der Wettbewerb auf dem deutschen Energiemarkt langsam in gang, jedoch schrecken viele Verbraucher immer noch vor einem Anbieterwechsel zurück. Schlagzeilen über insolvente Anbieter verunsichern zusätzlich.

Deshalb sollte man beim Wechsel seines Strom- oder Gasanbieters besonnen vorgehen, aber gleichzeitig den Aufwand nicht überschätzen: Name, Adresse, Zählerstand und Zählernummer - viel mehr brauchen Sie im Grunde nicht. Mit einem Blatt Papier ist meist alles erledigt, und wenn Sie online wechseln, braucht es nicht einmal das. In den meisten Fällen muss auch nichts aus- oder eingebaut, um- oder abgeklemmt werden - und es entstehen Ihnen in der Regel auch keine zusätzlichen Kosten.

Wie funktioniert der Anbieter-Wechsel?

1. Nehmen Sie sich ihre letzten Energierechnungen zur Hand. Dort sind alle wichtigen Daten wie Verbrauch, Vertrags- und Zählernummer vermerkt. Informieren Sie sich sorgfältig über die verschiedenen Tarife, zum Beispiel auf einem Vergleichsportal wie www.verivox.de oder www.check24.de
2. Unser Rat: Finger weg von Angeboten mit Vorkasse! Der Preis mag auf den ersten Blick verlockend sein, aber bei einer Insolvenz des Anbieters sind Sie ihr Geld los.
3. Deaktivieren Sie im Vergleich alle Boni, also zum Beispiel den oft gewährten „Neukunden-Bonus“ oder andere Prämien. Beurteilen Sie die Angebote vor allem nach der Höhe des Grund- und Kilowattstunden-Preises und lassen Sie sich von Boni nicht blenden!
4. Überlegen Sie, was Ihnen wichtig ist. Wollen Sie nur möglichst billige Energie, oder legen Sie auch Wert auf eine ökologische Erzeugung? Internet-Portale bieten hier viele Möglichkeiten, die Angebote gezielt zu filtern.
5. Sie werden erstaunt sein, dass z.B. Strom aus Erneuerbarer Energie oft günstiger ist als der Standardtarif ihres Grundversorgers. Und meist hat auch ihr regionaler Versorger einen Öko-Tarif im Angebot. Auch Biogas-Tarife sind oft günstiger als vermutet.
6. Achten Sie auf die Vertragslaufzeiten. Angebote mit monatlicher Kündigungsfrist lassen Ihnen mehr Freiraum als ein Vertrag, den Sie für zwei Jahre abschließen.

7. Überstürzen Sie nichts. Vergleichen Sie die Angebote genau und fragen Sie auch Freunde und Bekannte oder einen Energieberater.
8. Wenn Sie ihre Auswahl getroffen haben: Sie können den Anbieterwechsel direkt über das Vergleichsportal im Internet abwickeln. In der Regel ist aber noch eine Unterschrift zu leisten, die Sie dann per Post an ihren neuen Anbieter senden müssen.
9. Der neue Anbieter informiert ihren bisherigen Versorger und kümmert sich auch darum, dass der Wechsel zum richtigen Zeitpunkt erfolgt.
10. Wenn alles geklappt hat, erhalten Sie eine Benachrichtigung. Sonst würden Sie den Wechsel vermutlich gar nicht bemerken.

Umstieg auf Ökostrom

Vielen Menschen geht es beim Wechsel des Stromanbieters längst nicht mehr nur ums Portemonnaie. Sie möchten durch den Umstieg auf Strom aus Erneuerbaren Quellen einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten. Inzwischen haben auch viele der etablierten Energiekonzerne einen eigenen Ökostrom-Tarif im Portfolio.

Allerdings wird hier oft Strom aus bestehenden Wasserkraftwerken teurer verkauft. Ein echter Effekt für den Klimaschutz tritt nur ein, wenn sich Versorger verpflichten, die Erlöse in den Bau neuer EEG-Anlagen zu investieren. Ein Gütesiegel hierfür ist zum Beispiel das "Grüner Strom - Label".



Nach dem Atomunfall in Fukushima wollen immer mehr Verbraucher nicht nur auf Ökostrom umstellen, sondern ganz bewusst zu von den Energieriesen bzw. AKW-Betreibern unabhängigen Anbietern wechseln und damit quasi ihren eigenen Atomausstieg vollziehen.

Viele nützliche Informationen erhalten Sie hierzu auf der Seite www.atomausstieg-selber-machen.de

Neu seit 2. Juli 2016!

Mit einem **Umweltbonus** (4.000 € für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge (BEV) und 3.000 € für PlugIn-Hybridfahrzeuge (PHEV)) will die Bundesregierung den Absatz neuer Elektrofahrzeuge fördern. In Verbindung mit Strom aus Erneuerbaren Quellen ermöglicht Elektromobilität die dringend notwendige Energiewende im Verkehrssektor, zudem kann in jedem Elektrofahrzeug „überschüssiger“ EE-Strom gespeichert werden.

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine.

Nicht antragsberechtigt sind der Bund und die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und Kommunen, Automobilhersteller, die sich an der Finanzierung des Umweltbonus beteiligen sowie deren Tochtergesellschaften.

Gegenstand und Höhe der Förderung

Förderfähig ist der Erwerb (ab 18. Mai 2016, Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeuges, im Einzelnen ein

- reines Batterieelektrofahrzeug oder ein
- von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (Plug-In Hybrid) oder ein
- Brennstoffzellenfahrzeug

der Klassen M1 und N1 bzw. N2, soweit diese mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden dürfen. Ebenso förderfähig sind Fahrzeuge, gleich welchen Antriebs, die keine oder weniger als 50g CO₂-Emissionen pro km vorweisen.

Das Fahrzeugmodell muss sich auf der BAFA-Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge befinden (siehe Link!).

Der Bundesanteil am Umweltbonus beträgt für ein reines Batterieelektrofahrzeug bzw. ein Brennstoffzellenfahrzeug (keine lokale CO₂-Emission) 2.000 Euro und für ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (weniger als 50g CO₂-Emission pro km) 1.500 Euro.

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn der Automobilhersteller dem

Käufer mindestens den gleichen Anteil vom Netto-Listenpreis des Basismodells (BAFA Listenpreis) als Nachlass gewährt. Für Privatpersonen bedeutet das, dass der Zuschuss für ein Elektrofahrzeug brutto sogar bei insgesamt 4.380 € liegt.

Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf 60.000 Euro netto nicht überschreiten.

Elektronisches Antragsformular

Die Antragstellung erfolgt elektronisch.

Zu beachten ist:

- Die Förderung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren
- Spätestens neun Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides muss der Erwerb abgeschlossen und das Fahrzeug erstmals zugelassen sein
- Aus technischen Gründen kann der Verwendungsnachweis erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides eingereicht werden

1. Stufe (Antrag)

- Mit dem elektronischen Antrag (Online-Portal) ist der Kauf- oder Leasingvertrag bzw. die verbindliche Bestellung hochzuladen
- Nach Prüfung ergeht ein Zuwendungsbescheid

2. Stufe (Verwendungsnachweis):

- Im elektronischen Verwendungsnachweisverfahren ist die Rechnung und ein Nachweis für die Zulassung des Fahrzeugs (Zulassungsbescheinigung Teil I und II) hochzuladen
- Nach positiver Prüfung erfolgt die Auszahlung des Bundesanteils am Umweltbonus auf das Konto des Antragstellers



BAFA

<http://bit.ly/29NFDI9>

Die Bayerischen Energieagenturen e.V. :



Bayerische Energieagenturen e.V.
Prannerstraße 7, 80333 München

Telefon: 089 / 21546504
Email: info@energieagenturen.bayern
www.energieagenturen.bayern

Energieagentur Regensburg e.V.
Altmühlstraße 1a, 93059 Regensburg



Telefon: 0941 / 2984491-0
Email: kontakt@energieagentur-regensburg.de
www.energieagentur-regensburg.de

**Energie-Technologisches Zentrum
etz Nordoberpfalz gGmbH**
Bernhard-Suttner-Straße 4, 92637 Weiden



Telefon: 0961 / 480 2929-0
Email: info@etz-nordoberpfalz.de
www.etz-nordoberpfalz.de



Klima- und Energieagentur Bamberg
Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-522
Email: beratung@klimaallianz-bamberg.de
www.klimaallianz-bamberg.de

Energieagentur Bayerischer Untermain
Industriering 7, 63868 Großwallstadt



Telefon: 06022 / 26 1114
Email: info@energieagentur-untermain.de
www.energieagentur-untermain.de

Energieagentur Ebersberg gGmbH
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg



Telefon: 08092 / 823-108
Email: energieagentur@ira-ebe.de
www.energiewende-ebersberg.de

Regionale Energieagentur Augsburg
Karlstraße 2, 86150 Augsburg



Telefon: 0821 / 324 7300
Email: info@rea-augsburg.de
www.rea-augsburg.de

Energieagentur Nordbayern GmbH
Kressenstein 19, 95326 Kulmbach
Fürther Straße 244a, 90429 Nürnberg

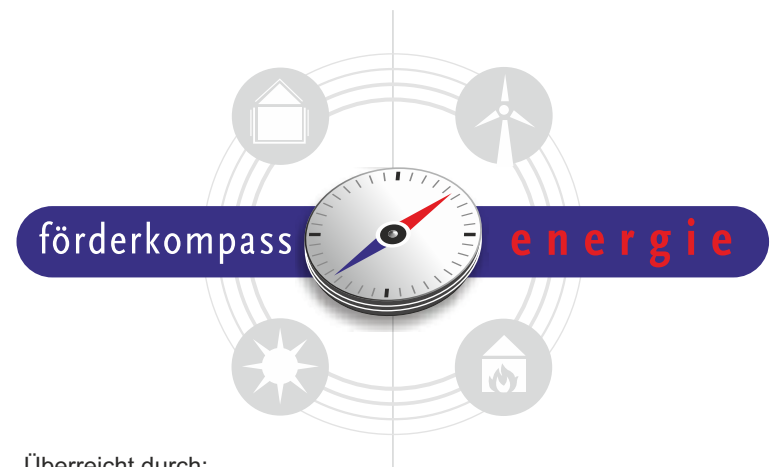


Telefon: 09221 / 8239-0
oder 0911 / 994396-0
Email: info@ea-nb.de
www.energieagentur-nordbayern.de

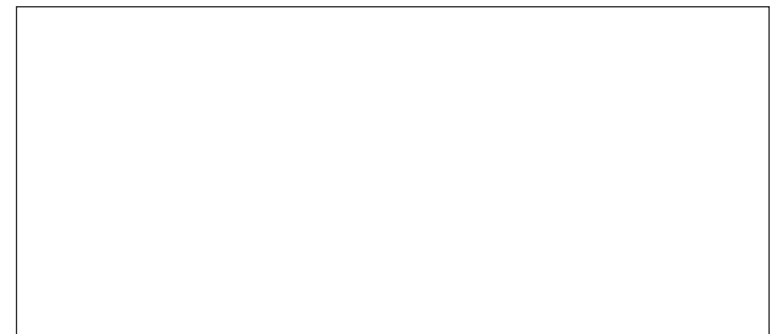
Bürgerstiftung Energiewende Oberland
Am alten Kraftwerk 4, 82377 Penzberg



Telefon: 08856 / 80 53 60
Email: info@energiewende-oberland.de
www.energiewende-oberland.de



Überreicht durch:



Stand der Informationen: 02. August 2016

Die verschiedenen Zuschussprogramme sind generell nur in gewissen Grenzen kumulierbar. Näheres dazu kann den jeweiligen Förderrichtlinien entnommen werden.

In diesem Förderkompass sind die Förderprogramme der Europäischen Union nicht enthalten, da sie auf Grund ihrer Komplexität sehr unzureichend in Kurzform darstellbar sind.

Alle Angaben in diesem Förderkompass sind ohne Gewähr. Unmittelbar vor Beginn einer Maßnahme sollten die aktuellen Förderbedingungen bei den zuständigen Stellen abgefragt werden.

Dieser Förderkompass ist urheberrechtlich geschützt und geistiges Eigentum der Energieagentur Oberfranken e.V. Die Verbreitung und Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Rechteinhabers. **Mitgliedern der Energieagentur Oberfranken e.V. und der Bayerischen Energieagenturen e.V. ist die Verbreitung und Weitergabe an Dritte ausdrücklich erlaubt.**

Energieagentur Oberfranken e.V.
Kressenstein 19 · D-95326 Kulmbach
Tel. 09221/8239-0 · Fax 09221/8239-29
www.energieagentur-oberfranken.de